

Geschäftsverzeichnisnr. 6717
Entscheid Nr. 126/2018 vom 4. Oktober 2018

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitklärung von Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2016 zur Einfügung einer allgemeinen Aufenthaltsbedingung in das Gesetz vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, erhoben von der VoG « Association pour le droit des Etrangers » und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten A. Alen und F. Daoût, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet und J. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten A. Alen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 8. August 2017 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 11. August 2017 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2016 zur Einfügung einer allgemeinen Aufenthaltsbedingung in das Gesetz vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 8. Februar 2017): die VoG « Association pour le droit des Etrangers », die VoG « Coordination et Initiatives pour et avec les Réfugiés et Etrangers », die VoG « Ligue des Droits de l'Homme », die VoG « Vluchtelingenwerk Vlaanderen » und Garnik Khudaverdyan, unterstützt und vertreten durch RÄin C. Driesen und RÄin R. Jeeninga, in Antwerpen zugelassen.

Der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RÄin E. Matterne, in Brüssel zugelassen, hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien, unterstützt und vertreten durch RÄin C. Driesen und RÄin M. Van Laer, in Antwerpen zugelassen, haben einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht, und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 25. April 2018 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter J. Moerman en J.-P. Moerman beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 16. Mai 2018 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Infolge des Antrags der klagenden Parteien auf Anhörung hat der Gerichtshof durch Anordnung vom 16. Mai 2018 den Sitzungstermin auf den 6. Juni 2018 anberaumt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 6. Juni 2018

- erschienen

. RÄin C. Driesen und RÄin M. Van Laer, in Antwerpen zugelassen, für die klagenden Parteien,

. RÄin I. Florio, in Brüssel zugelassen, *loco* RÄin E. Matterne, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter J. Moerman und J.-P. Moerman Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwältinnen angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. Rechtliche Würdigung

(...)

In Bezug auf die angefochtene Bestimmung

B.1.1. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigkeitserklärung von Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2016 zur Einfügung einer allgemeinen Aufenthaltsbedingung in das Gesetz vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, der einen Artikel 1/2 in dieses Gesetz vom 15. Dezember 1980 einfügt, der bestimmt:

« Art. 1/2. § 1. Ausländer, die einen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis oder -zulassung für einen Aufenthalt im Königreich über die in Artikel 6 erwähnte Frist hinaus einreichen, werden über die Tatsache informiert, dass ihre Bemühungen um Integration überprüft werden und unterzeichnen eine Erklärung, in der sie angeben, Grundwerte und grundlegende Normen der Gesellschaft zu verstehen und entsprechend zu handeln.

Absatz 1 findet keine Anwendung auf Anträge auf internationalen Schutz, auf Ausländer, die als Flüchtling anerkannt sind oder denen der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt ist, auf Anträge auf Aufenthaltserlaubnis oder -zulassung, die von Ausländern, die von den zuständigen belgischen Behörden als Staatenlose anerkannt sind, oder von Begünstigten des am 12. September 1963 unterzeichneten Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei eingereicht werden, oder auf Anträge, die auf der Grundlage folgender Bestimmungen eingereicht werden:

1. Artikel 10 § 1 Nr. 4 bis 6, sofern es sich um Familienmitglieder eines Ausländers handelt, der als Flüchtling anerkannt ist oder dem der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt ist oder der von den zuständigen belgischen Behörden als Staatenloser anerkannt ist,

2. Artikel 10 § 1 Nr. 7,

3. Artikel 19 § 2 Absatz 2,

4. Artikel 40,

5. Artikel 40*bis*,

6. Artikel 40*ter*, sofern es sich um Familienmitglieder eines Belgiers handelt, der sein Recht auf Freizügigkeit gemäß dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union ausgeübt hat,

7. Artikel 58,

8. Artikel 61/2 bis 61/4,

9. Artikel 61/7.

Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass das Muster der in Absatz 1 erwähnten Erklärung, deren Inhalt in einem Zusammenarbeitsabkommen festgelegt wird, das mit den Gemeinschaften in Anwendung von Artikel 92*bis* § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen abgeschlossen wird.

Der König sieht die Übersetzung dieser Erklärung in eine Sprache vor, die der Ausländer versteht. Er legt die Modalitäten für deren Unterzeichnung fest.

§ 2. Zur Vermeidung der Unzulässigkeit des in § 1 Absatz 1 erwähnten Antrags wird die vom Ausländer unterzeichnete Erklärung zusammen mit seinem Antrag übermittelt.

§ 3. In § 1 Absatz 1 erwähnte Ausländer liefern binnen des ersten Zeitraums ihres für begrenzte Dauer zuerkannten Aufenthalts den Beweis, dass sie bereit sind, sich in die Gesellschaft zu integrieren.

Der Minister oder sein Beauftragter kann binnen vier Jahren nach Ablauf einer einjährigen Frist nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für begrenzte oder unbegrenzte Dauer oder nach Ablauf einer einjährigen Frist nach Aufenthaltszulassung dem Aufenthalt ein Ende setzen, wenn er ebenfalls feststellt, dass die in § 1 Absatz 1 erwähnten Ausländer keine angemessenen Bemühungen um Integration unternommen haben. Zu diesem Zweck kann der Minister oder sein Beauftragter bei den betreffenden Ausländern alle zweckdienlichen Auskünfte und Nachweise anfordern.

Der Minister oder sein Beauftragter beurteilt die Bemühungen um Integration von Ausländern in die Gesellschaft, insbesondere unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- die Teilnahme an einem Eingliederungskursus, der von der für ihren Hauptwohntort zuständigen Behörde vorgesehen wird,
- die Ausübung einer Tätigkeit als Lohnempfänger, Beamter oder Selbständiger,
- das Vorlegen eines Diploms, Zeugnisses oder Eintragungsnachweises, die von einer organisierten, anerkannten oder subventionierten Lehranstalt ausgestellt werden,
- die Absolvierung einer von der zuständigen Behörde anerkannten Berufsausbildung,
- die Kenntnis der Sprache des Ortes der Eintragung ins Bevölkerungs- oder Fremdenregister,
- die gerichtliche Vergangenheit,
- die aktive Teilnahme am Vereinsleben.

Wenn der Minister oder sein Beauftragter einen wie in Absatz 2 erwähnten Beschluss zur Beendigung des Aufenthaltsrechts in Betracht zieht, berücksichtigt er Art und Stabilität der

Familienbande der betreffenden Person, Dauer ihres Aufenthalts im Königreich und Bestehen familiärer, kultureller beziehungsweise sozialer Bande mit ihrem Herkunftsland.

§ 4. Minderjährige Ausländer, in den Artikeln 388, 491 und 492 des Zivilgesetzbuches erwähnte Personen und Schwerkranke sind von den in den Paragraphen 1 bis 3 auferlegten Verpflichtungen befreit ».

B.1.2. In den Vorarbeiten heißt es:

« Dans notre société, la diversité est devenue une réalité quotidienne. Nous avons développé un modèle de société dans lequel les gens vivent ensemble en toute égalité, dans le cadre des normes et des valeurs inhérentes à notre société. Vivre ensemble implique que chacun peut participer activement et pleinement à la société.

En ce sens, l'accord de gouvernement stipule clairement que la politique migratoire ne porte pas uniquement sur la réglementation du séjour et de l'accueil. Outre la réponse à apporter au phénomène migratoire proprement dit, des outils doivent être mis en œuvre en vue d'une intégration et d'une participation réussie des primo-arrivants et des autres migrants dans tous les domaines de la société. L'achèvement du parcours scolaire et l'activation sur le marché de l'emploi y jouent un rôle crucial.

Il ressort du rapport de l'OCDE de 2015 sur l'intégration [...] que le groupe 'des personnes avec une origine étrangère', occupe une position socioéconomique nettement inférieure dans ce pays.

Une intégration rapide est dès lors indispensable à la réussite de la participation de l'étranger dans notre société. Il est dans l'intérêt de l'étranger qui souhaite séjourner plus de 3 mois dans le Royaume, d'être déjà conscient de nos normes et valeurs lors de l'introduction de sa demande tout comme de l'importance qui y sont attachées dans notre société.

En effet, un retard dans l'intégration peut conduire, au bout d'un certain temps, à des processus de marginalisation en ce sens que ceci entraîne une diminution de la capacité à participer à la société, des faibles chances sur le marché de l'emploi et une dépendance structurelle des allocations de remplacement des revenus.

Dans ce pays, l'intégration et l'initiation à la citoyenneté sont des compétences qui relèvent des communautés. Le législateur fédéral est compétent pour l'organisation de l'accès au territoire et le séjour sur le territoire. En ce sens, le législateur fédéral peut fixer les conditions d'accès au territoire et le séjour sur le territoire.

Le présent projet de loi entend inscrire dans la loi comme condition générale de séjour, la volonté de s'intégrer de chaque étranger qui souhaite résider plus de 3 mois dans le Royaume. Cette condition de séjour s'applique à tous les statuts de séjour visant un séjour plus long que le délai visé à l'article 6 de la loi, hormis les exceptions prévues par la loi sur les étrangers.

Dans cette optique, le présent projet de loi pose la base juridique pour l'introduction d'une déclaration des primo-arrivants. Tout étranger qui souhaite résider plus de trois mois dans le Royaume sera prié, lors de sa demande, de signer une déclaration par laquelle il

indique comprendre nos droits, nos obligations, nos valeurs et libertés et agir en conformité avec ceux-ci. Il sera également informé du fait que ses efforts d'intégration seront contrôlés.

[...]

Comme dans nos pays voisins, cette déclaration, dénommée 'déclaration des primo-arrivants', constitue avant tout un message de bienvenue à l'attention de l'étranger. Elle énonce les normes et les valeurs fondamentales de notre société. [...]

[...]

En outre, le présent projet exige que l'étranger fournisse des efforts manifestant sa volonté de s'intégrer. En ce sens, cette volonté à s'intégrer s'apprécie sur base des critères énumérés dans la loi » (*Doc. parl.*, Chambre, 2015-2016, DOC 54-1901/001, pp. 4-6).

In Bezug auf die Zulässigkeit der Klage

B.2.1. Die erste klagende Partei, die VoG « Association pour le droit des Étrangers » verfolgt entsprechend Artikel 2.1 ihrer Satzung unter anderem das Ziel, Ausländer und Personen ausländischer Herkunft sowie ihre Familienangehörigen zu unterstützen und ihnen Rechtsschutz zu gewähren.

B.2.2. Wenn eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, die kein persönliches Interesse geltend macht, vor dem Gerichtshof auftritt, ist es erforderlich, dass ihr Gesellschaftszweck besonderer Natur ist und sie deshalb im Unterschied zum allgemeinem Interesse ein kollektives Interesse verteidigt, dass ihr Gesellschaftszweck durch die angefochtene Norm verletzt werden kann und dass sich schließlich nicht herausstellt, dass dieser Gesellschaftszweck nicht oder nicht mehr tatsächlich verfolgt wird.

B.2.3. Es kann angenommen werden, dass Maßnahmen, die die Bedingungen festlegen, unter denen ein Ausländer eine Zulassung oder eine Erlaubnis zum Aufenthalt im belgischen Staatsgebiet erhalten und beibehalten kann, von solcher Art sind, dass sie den Gesellschaftszweck der ersten klagenden Partei beeinträchtigen können.

B.3. Da die erste klagende Partei ein Interesse an einem gerichtlichen Auftreten vorweisen kann und da ihre Klage insoweit zulässig ist, muss der Gerichtshof nicht prüfen, ob die Klage dies auch im Hinblick auf die anderen klagenden Parteien ist.

B.4. Sofern der Ministerrat vorbringt, dass die Teile der durch die klagenden Parteien geltend gemachten Klagegründe, in denen sie behaupten, dass die angefochtene Bestimmung eine « absolute Aufenthaltsbedingung » einführe, die im Falle ihrer Nichteinhaltung dazu führen könne, dass das Aufenthaltsrecht des betreffenden Ausländers beendet werde, unzulässig seien, geht die Prüfung der Zulässigkeit einher mit der Prüfung zur Hauptsache.

Zur Hauptsache

In Bezug auf den ersten Klagegrund

B.5. Der erste Klagegrund bezieht sich auf einen Verstoß gegen die Artikel 38, 128 § 1 und 143 § 1 der Verfassung und die Artikel 5 § 1 II Nr. 3 und 92bis § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen an sich oder in Verbindung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, dem Grundsatz der föderalen Loyalität, dem Grundsatz der Rechtssicherheit und dem Grundsatz *non bis in idem* in Strafsachen.

B.6.1. Artikel 38 der Verfassung bestimmt:

« Jede Gemeinschaft hat die Befugnisse, die ihr die Verfassung oder die aufgrund der Verfassung ergangenen Gesetze zuerkennen ».

Artikel 128 § 1 der Verfassung bestimmt:

« Die Parlamente der Französischen und der Flämischen Gemeinschaft regeln durch Dekret, jedes für seinen Bereich, die personenbezogenen Angelegenheiten sowie in diesen Angelegenheiten die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinschaften und die internationale Zusammenarbeit, einschließlich des Abschlusses von Verträgen.

Ein Gesetz, das mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen wird, legt diese personenbezogenen Angelegenheiten sowie die Formen der Zusammenarbeit und die näheren Regeln für den Abschluss von Verträgen fest ».

B.6.2. Artikel 5 § 1 II Nr. 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 bestimmt:

« Die personenbezogenen Angelegenheiten, auf die sich Artikel 128 § 1 bezieht, sind:

[...]

II. was den Personenbestand betrifft:

[...]

3. die Aufnahme- und Integrationspolitik gegenüber Einwanderern ».

Artikel 92bis § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 bestimmt:

« Der Staat, die Gemeinschaften und die Regionen können Zusammenarbeitsabkommen abschließen, die sich insbesondere auf die gemeinsame Gründung und Verwaltung gemeinschaftlicher Dienststellen und Einrichtungen, auf die gemeinsame Ausübung eigener Befugnisse oder auf die gemeinschaftliche Entwicklung von Initiativen beziehen.

Die Zusammenarbeitsabkommen werden von der zuständigen Behörde ausgehandelt und abgeschlossen. Abkommen, die sich auf durch Dekret geregelte Angelegenheiten beziehen, und Abkommen, die die Gemeinschaft oder Region belasten oder Belgier persönlich binden könnten, werden erst wirksam, nachdem sie durch Dekret gebilligt worden sind. Abkommen, die sich auf durch Gesetz geregelte Angelegenheiten beziehen, und Abkommen, die den Staat belasten oder Belgier persönlich binden könnten, werden erst wirksam, nachdem sie durch Gesetz gebilligt worden sind.

Zusammenarbeitsabkommen, die gemäß Absatz 2 durch Gesetz oder Dekret gebilligt wurden, können jedoch vorsehen, dass ihre Ausführung durch ausführende Zusammenarbeitsabkommen sichergestellt wird, die wirksam sind, ohne dass sie durch Gesetz oder Dekret gebilligt werden müssen.

B.7.1. Aus den vorerwähnten Artikeln 38 und 128 § 1 der Verfassung und Artikel 5 § 1 II Nr. 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 geht hervor, dass die Flämische und die Französische Gemeinschaft für die Aufnahme und die Integration von Einwanderern zuständig sind. Im deutschen Sprachgebiet ist nach Artikel 130 § 1 der Verfassung und Artikel 4 § 2 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft demnach die Deutschsprachige Gemeinschaft zuständig.

B.7.2. Die Vorarbeiten zum Sondergesetz vom 8. August 1980 erwähnen, dass die Gemeinschaften in Bezug auf die erwähnte Angelegenheit « unter anderem » zuständig sind für:

« 1° L'intervention dans les frais de voyage de la famille des travailleurs migrants;

2° L'octroi d'une indemnité aux personnes appelées à aider moralement et/ou religieusement les travailleurs migrants;

3° La liquidation des frais inhérents aux activités déployées en vue de l'intégration des travailleurs migrants et de leurs familles, afin de faciliter leur adaptation et d'améliorer la compréhension entre Belges et étrangers;

4° La publication de brochures d'information pour travailleurs migrants dans les langues utilisées par ceux-ci;

5° L'octroi d'une subvention à l'ASBL ' Centre d'initiation pour réfugiés et étrangers ' et aux services communaux, pour l'organisation de cours de langues;

6° L'octroi de subsides aux communes et aux services publics pour l'édition de publications à l'intention des travailleurs migrants;

7° L'octroi de subsides aux comités régionaux d'accueil, aux conseils consultatifs communaux et aux associations créées par les travailleurs migrants;

8° L'achat de matériel didactique pour l'organisation de cours de langues à l'intention des immigrés » (*Parl. Dok.*, Senat, 1979-1980, Nr. 434-1, SS. 7-8).

Die Verwendung der Worte « unter anderem » in den vorerwähnten Vorarbeiten bringt zum Ausdruck, dass die darin aufgenommene « Liste nur einen exemplarischen und keinen abschließenden Charakter hat » (*Parl. Dok.*, Senat, 1979-1980, Nr. 434-2, Anlage I, S. 10).

B.7.3. Sofern sie nichts anderes verfügt haben, haben der Verfassungsgeber und der Sondergesetzgeber den Gemeinschaften und den Regionen die vollständige Zuständigkeit für den Erlass von Regeln, die zu den ihnen zugewiesenen Angelegenheiten gehören, übertragen.

Aufgrund von Artikel 5 § 1 II Nr. 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 verfügen die Gemeinschaften mithin über eine umfangreiche Befugnis in Bezug auf die Aufnahme und die Integration von Einwanderern.

B.7.4. In Anwendung von Artikel 138 der Verfassung haben die Französische Gemeinschaft, die Wallonische Region und die Französische Gemeinschaftskommission im gegenseitigen Einvernehmen entschieden, dass die Zuständigkeit in Bezug auf die Aufnahme und die Integration von Einwanderern im französischen Sprachgebiet durch die Institutionen der Wallonischen Region und im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt durch die Institutionen der Französischen Gemeinschaftskommission ausgeübt wird (Artikel 3 Nr. 7 des Sonderdekrets der Französischen Gemeinschaft vom 3. April 2014 betreffend die Befugnisse der Französischen Gemeinschaft, deren Wahrnehmung der Wallonischen Region und der

Französischen Gemeinschaftskommission übertragen wird; Artikel 3 Nr. 7 des Dekrets der Französischen Gemeinschaftskommission vom 4. April 2014 betreffend die Übertragung der Wahrnehmung der Befugnisse der Französischen Gemeinschaft auf die Wallonische Region und die Französische Gemeinschaftskommission; Artikel 3 Nr. 7 des Dekrets der Wallonischen Region vom 11. April 2014 betreffend die Befugnisse der Französischen Gemeinschaft, deren Wahrnehmung auf die Wallonische Region und die Französische Gemeinschaftskommission übertragen wird).

B.8. Die Politik in Bezug auf die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehört gleichwohl nicht zu der Angelegenheit betreffend die Aufnahme und die Integration von Einwanderern (*Parl. Dok.*, Kammer, 1979-1980, Nr. 627-10, S. 61) und steht als Restzuständigkeit der Föderalbehörde zu (*Parl. Dok.*, Senat, 2012-2013, Nr. 5-2232/1, S. 111-112).

Aufgrund dieser Zuständigkeit ist es Sache des Föderalgesetzgebers, die Bedingungen festzulegen, um zu bestimmen, ob der Aufenthalt eines Ausländers in Belgien rechtmäßig beziehungsweise rechtswidrig ist.

B.9. Artikel 143 § 1 der Verfassung bestimmt:

« Der Föderalstaat, die Gemeinschaften, die Regionen und die Gemeinsame Gemeinschaftskommission respektieren bei der Ausübung ihrer jeweiligen Befugnisse die föderale Loyalität, um Interessenkonflikte zu vermeiden ».

Die Beachtung der föderalen Loyalität setzt voraus, dass die Föderalbehörde und die Gliedstaaten bei der Ausübung ihrer Zuständigkeiten das Gleichgewicht der föderalen Struktur insgesamt nicht stören. Die föderale Loyalität betrifft mehr als die bloße Ausübung von Zuständigkeiten; sie gibt an, in welchem Sinne dies geschehen muss.

Der Grundsatz der föderalen Loyalität verpflichtet jeden Gesetzgeber dazu, darauf zu achten, dass die Ausübung seiner Zuständigkeit die Ausübung der Zuständigkeiten der anderen Gesetzgeber nicht unmöglich macht oder in übertriebenem Maße erschwert.

B.10. Die klagenden Parteien machen im Wesentlichen geltend, dass der durch die angefochtene Bestimmung in das Gesetz vom 15. Dezember 1980 eingefügte Artikel 1/2 nicht im Einklang mit den Regeln zur Zuständigkeitsverteilung sei, weil hierdurch die

Gemeinschaftszuständigkeit in Bezug auf die Aufnahme und die Integration von Einwanderern beeinträchtigt werde und die Wahrnehmung dieser Zuständigkeit durch die Flämische Gemeinschaft, die Wallonische Region, die Französische Gemeinschaftskommission und die Deutschsprachige Gemeinschaft (im Folgenden: die zuständigen Gliedstaaten) unmöglich gemacht beziehungsweise besonders erschwert werde.

B.11.1. Artikel 1/2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 regelt einerseits einen der Aspekte zur Frage des Einreichens eines Antrags durch einen Ausländer, damit ihm der Aufenthalt länger als die in Artikel 6 desselben Gesetzes bestimmte Frist im Königreich erlaubt oder gestattet wird, und andererseits die Befugnis des Ministers oder seines Beauftragten, die Bemühungen um Integration des Ausländers, der solch eine Erlaubnis oder Zulassung erhalten hat, zu beurteilen und daran gegebenenfalls Folgen in Bezug auf das Aufenthaltsrecht des betreffenden Ausländers zu knüpfen.

B.11.2. Gemäß Artikel 1/2 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 wird der Ausländer, der einen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis oder -zulassung für einen Aufenthalt im Königreich über die in Artikel 6 desselben Gesetzes erwähnte Frist hinaus einreicht, über die Tatsache informiert, dass seine Bemühungen um Integration überprüft werden. Er hat ebenfalls eine Erklärung zu unterzeichnen (im Folgenden: Erklärung eines Neuankömmlings), in der er angibt, dass er die Grundwerte und die grundlegenden Normen der Gesellschaft versteht und entsprechend handeln wird. Die unterzeichnete Erklärung ist nach Artikel 1/2 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 zur Vermeidung der Unzulässigkeit des Antrags durch den Ausländer zusammen mit seinem Antrag zu übermitteln.

Das Muster der Erklärung eines Neuankömmlings wird nach Artikel 1/2 § 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 durch den König mittels eines im Ministerrat beratenen Erlasses festgelegt. Der Inhalt der Erklärung wird allerdings in einem Zusammenarbeitsabkommen festgelegt, das mit den Gemeinschaften in Anwendung von Artikel 92*bis* § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 abgeschlossen wird. Nach Artikel 1/2 § 1 Absatz 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 stellt der König die Übersetzung der Erklärung eines Neuankömmlings in eine Sprache bereit, die der Ausländer versteht und legt er die Modalitäten für deren Unterzeichnung fest.

B.11.3. Kraft Artikel 1/2 § 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 hat der betreffende Ausländer binnen des ersten Zeitraums seines für begrenzte Dauer zuerkannten Aufenthalts den Nachweis zu erbringen, dass er bereit ist, sich in die Gesellschaft zu integrieren. Den Vorarbeiten lässt sich entnehmen, dass durch diese Bestimmung der betreffende Ausländer verpflichtet werden soll, seine Integrationsbereitschaft bei der Beantragung der ersten Verlängerung seines Aufenthalts nachzuweisen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2015-2016, DOC 54-1901/001, S. 8).

Der Minister oder sein Beauftragter kann nach Artikel 1/2 § 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 binnen vier Jahren nach Ablauf einer einjährigen Frist nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für begrenzte oder unbegrenzte Dauer dem Aufenthalt ein Ende setzen, wenn er ebenfalls feststellt, dass der Ausländer keine angemessenen Bemühungen um Integration unternommen hat. Zu diesem Zweck kann der Minister oder sein Beauftragter vom Ausländer alle zweckdienlichen Auskünfte und Nachweise anfordern. In den Vorarbeiten heißt es dazu:

« Pour pouvoir prolonger son titre de séjour, la loi sur les étrangers prévoit différentes conditions selon le type de titre de séjour. L'étranger qui est autorisé au séjour limité reçoit une carte A et doit demander annuellement sa prolongation. Lors de la prolongation de son premier séjour, il devra dorénavant démontrer qu'il est disposé à s'intégrer dans notre société.

Après un an, le ministre ou son délégué pourra toujours demander les preuves d'intégration et éventuellement retirer le droit de séjour s'il constate que l'étranger n'a pas fourni des efforts raisonnables en vue de son intégration.

Cela vaut pour tous les types de séjour » (*Doc. parl.*, Chambre, 2015-2016, DOC 54-1901/003, p. 5).

B.11.4. Der Minister oder sein Beauftragter beurteilt gemäß Artikel 1/2 § 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 die Bemühungen des Ausländers um Integration, insbesondere unter Berücksichtigung einiger in der angeführten Bestimmung erwähnter Kriterien. Wenn der Minister oder sein Beauftragter einen Beschluss zur Beendigung des Aufenthalts in Betracht zieht, berücksichtigt er die Art und die Stabilität der Familienbande der betreffenden Person, die Dauer ihres Aufenthalts im Königreich und das Bestehen familiärer, kultureller beziehungsweise sozialer Bande mit ihrem Herkunftsland (Artikel 1/2 § 3 Absatz 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980).

B.11.5. Artikel 1/2 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 legt die Kategorien von Ausländern fest, für die der erste Absatz dieses ersten Paragraphen - betreffend die Unterzeichnung der Erklärung eines Neuankömmlings und die Mitteilung der Tatsache, dass die Bemühungen um Integration überprüft werden - nicht gilt.

In den Vorarbeiten heißt es dazu:

« L'alinéa 2 du 1er paragraphe énonce les catégories de personnes à qui il ne pourra être exigé de signer une telle déclaration. Ces catégories d'étrangers, ainsi que les demandeurs de protection internationale ou de protection temporaire, sont exclus de l'obligation de signer cette déclaration. En effet, la Belgique est soumise à des normes internationales, notamment : le Traité sur le fonctionnement de l'Union européenne; la directive 2004/38/CE relative au droit des citoyens de l'Union et les membres de leurs familles de circuler et de séjourner librement sur le territoire des Etats membres et la Convention de Genève du 28 juillet 1951 relative au statut des réfugiés. Le fait d'appliquer les conséquences et les obligations prévues au paragraphe 2 du présent article à ces catégories serait contraire aux normes internationales précitées » (*Doc. parl.*, Chambre, 2015-2016, DOC 54-1901/001, p. 7).

Da der zweite und der dritte Paragraph von Artikel 1/2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 Anwendung finden auf « den in § 1 Absatz 1 erwähnten Ausländer », finden die in diesem Paragraphen festgelegten Verpflichtungen und Regeln ebenso wenig Anwendung auf die in Artikel 1/2 § 1 Absatz 2 erwähnten Kategorien (*ebenda*).

Nach Artikel 1/2 § 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 sind auch minderjährige Ausländer, in den Artikeln 388, 491 und 492 des Zivilgesetzbuches erwähnte Personen und Schwerkranke von den in den Paragraphen 1 bis 3 auferlegten Verpflichtungen befreit.

B.11.6. Artikel 1/2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 findet gemäß dem - nicht angefochtenen - Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2016 grundsätzlich Anwendung auf alle ab dem Datum des Inkrafttretens des Gesetzes vom 18. Dezember 2016 eingereichten Anträge, das heißt dem 18. Februar 2017. Die Verpflichtung zur Übermittlung der unterzeichneten Erklärung eines Neuankömmlings mit dem Aufenthaltsantrag, wie erwähnt in Artikel 1/2 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, findet gleichwohl nur Anwendung auf Anträge, die ab dem Datum des Inkrafttretens der in Artikel 1/2 § 1 Absätze 3 und 4 desselben Gesetzes erwähnten Königlichen Erlasse eingereicht werden. Da der Inhalt der Erklärung eines Neuankömmlings in einem Zusammenarbeitsabkommen festzulegen ist,

können die erwähnten Königlichen Erlasse erst verabschiedet werden und in Kraft treten, nachdem dieses Zusammenarbeitsabkommen abgeschlossen und gebilligt wurde.

B.12. Durch die Regelung in Artikel 1/2 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, nach der ein Antrag eines Ausländers auf Aufenthaltserlaubnis oder -zulassung für einen Aufenthalt im Königreich über die in Artikel 6 desselben Gesetzes erwähnte Frist hinaus nur zulässig ist, wenn dem Antrag ein unterzeichnetes Exemplar der Erklärung eines Neuankömmlings beigelegt ist, hat der Gesetzgeber eine Maßnahme verabschiedet, die in die föderale Zuständigkeit zur Regelung der Einreise von Ausländern ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern fällt.

Bei den in Artikel 1/2 § 3 Absätze 1 und 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 festgelegten Maßnahmen, die einerseits beinhalten, dass der betreffende Ausländer binnen des ersten Zeitraums seines für begrenzte Dauer zuerkannten Aufenthalts den Beweis zu liefern hat, dass er bereit ist, sich in die Gesellschaft zu integrieren, und andererseits, dass der Minister oder sein Beauftragter dem Aufenthalt ein Ende setzen kann, wenn er ebenfalls feststellt, dass der betreffende Ausländer keine angemessenen Bemühungen um Integration unternommen hat, handelt es sich um Bedingungen, unter denen der Aufenthalt eines Ausländers in Belgien rechtmäßig beziehungsweise rechtswidrig ist und die ebenfalls in die föderale Zuständigkeit zur Regelung der Einreise von Ausländern ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern fallen.

B.13.1. Aus den in B.1.2 angeführten Vorarbeiten geht hervor, dass der Gesetzgeber mit der angefochtenen Bestimmung ebenso Ziele in Bezug auf die « Integration und die Beteiligung von Neuankömmlingen und anderen Einwanderern in allen gesellschaftlichen Bereichen » verfolgt hat.

B.13.2. Der Umstand, dass ein Gesetz zur Verwirklichung eines Ziels beitragen kann, das auch durch die zuständigen Gliedstaaten bei der Wahrnehmung ihrer Zuständigkeiten in Bezug auf die Aufnahme und die Integration von Einwanderern verfolgt wird, stellt als solcher keinen Verstoß gegen die Regeln zur Zuständigkeitsverteilung dar. Dies wäre jedoch der Fall, wenn der Föderalgesetzgeber durch die Verabschiedung einer solchen Maßnahme den zuständigen Gliedstaaten die Wahrnehmung ihrer Zuständigkeiten unmöglich machen oder besonders erschweren würde.

B.14.1. Aus den in B.1.2 angeführten Vorarbeiten ergibt sich, dass der Gesetzgeber die Integrationsbereitschaft der betreffenden Ausländer « als allgemeine Aufenthaltsbedingung » im Gesetz verankern wollte und dass « vor dem Hintergrund [...] die gesetzliche Grundlage für das Einführen einer Erklärung eines Neuankömmlings gelegt [wird] ».

Die Erklärung eines Neuankömmlings sieht der Gesetzgeber daher als ein Dokument an, mit dem der betreffende Ausländer die Grundwerte und die grundlegenden Normen der Gesellschaft, in der er sich um Integration zu bemühen hat, zur Kenntnis nimmt, wobei die Unterzeichnung dieses Dokuments unabdingbar für den Erhalt eines Aufenthaltstitels ist.

B.14.2. Wie die Abteilung Gesetzgebung des Staatsrats bemerkt hat, stelle die einseitige Festlegung des Inhalts der Erklärung eines Neuankömmlings durch die föderale Behörde, nämlich der Grundwerte und der grundlegenden Normen der Gesellschaft, in Bezug auf die der Ausländer ein Versprechen zur Integration abgibt, eine besondere Erschwerung dar für die zuständigen Gliedstaaten zur Wahrnehmung ihrer Zuständigkeiten bezüglich der Aufnahme und der Integration von Einwanderern, da sie keine Möglichkeit mehr hätten, die Werte und Normen, die sie zur Grundlage ihrer Integrationspolitik machen möchten, selbst zu bestimmen:

« En effet, dès lors que l'autorité fédérale aura défini les valeurs et normes de la société qu'elle estime fondamentales, les Communautés n'auront d'autre choix que de reprendre celles-ci à leur compte car si elles optent pour un catalogue de valeurs et normes distinctes et le cas échéant discordantes, ce sera au risque, notamment, de compromettre les possibilités pour l'étranger d'obtenir le renouvellement de son titre de séjour » (CE, avis n° 59.224/VR/4 du 19 mai 2016, *Doc. parl.*, Chambre, 2015-2016, DOC 54-1901/001, p. 33).

B.14.3. Um der vorerwähnten Bemerkung des Staatsrats Rechnung zu tragen, hat der Gesetzgeber bestimmt, dass die Grundwerte und die grundlegenden Normen der Gesellschaft, die von den betreffenden Ausländern verstanden und eingehalten werden müssen, in einem mit den zuständigen Gliedstaaten abgeschlossenen Zusammenarbeitsabkommen festgelegt werden.

B.14.4. Artikel 1/2 § 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 legt näher fest, dass dieses Zusammenarbeitsabkommen « in Anwendung von Artikel 92*bis* § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 » abgeschlossen wird. Diese letztere Bestimmung

ermächtigt die Gliedstaaten des Föderalstaats, solch ein Abkommen abzuschließen, verpflichtet sie jedoch nicht dazu.

Es muss also davon ausgegangen werden, dass der Föderalgesetzgeber den zuständigen Gliedstaaten mit der Regelung in Artikel 1/2 § 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 keine obligatorische Mitwirkung an den in der angefochtenen Bestimmung erwähnten Maßnahmen auferlegen wollte und dass die Mitwirkung einen fakultativen Charakter hat.

B.14.5. Kraft Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2016 gilt die Verpflichtung zur Übermittlung der Erklärung eines Neuankömmlings zusammen mit dem Aufenthaltsantrag nur für Anträge, die ab dem Datum des Inkrafttretens der in Artikel 1/2 § 1 Absätze 3 und 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erwähnten Königlichen Erlasse eingereicht werden, was erst nach Abschluss des vorerwähnten Zusammenarbeitsabkommens geschehen kann. Im Gegensatz zum Vortrag der klagenden Parteien hat das Ausbleiben des Abschlusses dieses Zusammenarbeitsabkommens demnach nicht zur Folge, dass der Föderalminister oder sein Beauftragter daran gehindert ist, über Anträge auf Gewährung einer Aufenthaltserlaubnis oder -zulassung zu entscheiden.

Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2016 regelt ausschließlich das Inkrafttreten der Verpflichtung, die Erklärung eines Neuankömmlings zusammen mit dem Aufenthaltsantrag zu übermitteln, und folglich nicht das Inkrafttreten der in Artikel 1/2 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 vorgesehenen Bestimmung, nach der der Ausländer, der einen Aufenthaltsantrag einreicht, über die Tatsache informiert wird, dass seine Bemühungen um Integration überprüft werden. Nach Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2016 gilt diese Bestimmung für alle Anträge auf Gewährung eines Aufenthaltstitels, die ab dem Datum des Inkrafttretens des erwähnten Gesetzes eingereicht werden, das heißt dem 18. Februar 2017. Im Gegensatz zum Standpunkt der klagenden Parteien hat der Umstand, dass die betreffenden Ausländer, solange kein Zusammenarbeitsabkommen abgeschlossen worden ist, keine Möglichkeit haben, eine Erklärung eines Neuankömmlings zu unterzeichnen, mithin nicht zur Folge, dass der Grundsatz der Rechtssicherheit verletzt wäre.

B.15.1. Im Vorentwurf zum Gesetz, auf den die angefochtene Bestimmung zurückgeht, war ursprünglich vorgesehen, dass der Ausländer für die Unterzeichnung der Erklärung eines Neuankömmlings über eine Frist von 30 Tagen nach der Einreichung seines Antrags auf Aufenthaltserlaubnis oder -zulassung im Königreich verfügt (*Parl. Dok.*, Kammer, 2015-2016, DOC 54-1901/001, S. 11).

In ihrem Gutachten zu diesem Vorentwurf hat die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats insoweit angemerkt:

« En outre, la question se pose de savoir comment concilier la règle de l'avant-projet selon laquelle l'étranger doit 'comprendre' les valeurs et normes nécessaires à sa bonne intégration et dispose de trente jours pour exprimer 'un consentement éclairé' à cet égard, avec la compétence attribuée aux Communautés de mener des politiques d'intégration des immigrants, qui peuvent s'inscrire dans une certaine durée et qui ont notamment pour objectif d'informer les immigrants au sujet des valeurs et normes propres à la société, de manière à ce qu'ils puissent les comprendre » (CE, avis n° 59.224/VR/4 du 19 mai 2016, *Doc. parl.*, Chambre, 2015-2016, DOC 54-1901/001, p. 33).

B.15.2. Infolge dieser Anmerkung hat der Gesetzgeber sich dafür entschieden, die ursprünglich vorgesehene Frist von 30 Tagen zu streichen, weshalb die vom Ausländer unterzeichnete Erklärung zusammen « mit seinem Antrag » zu übermitteln ist.

Diese Abänderung wurde wie folgt erläutert:

« Afin de répondre à l'avis du Conseil d'Etat, aucun délai n'est prévu pour la signature de la déclaration et il sera déterminé, lors de la conclusion de l'accord de coopération visé au nouvel article 1/2, § 1er, alinéa 3, si les communautés et régions compétentes estiment que cette absence de délai est conciliable avec l'exercice de leurs compétences » (*Doc. parl.*, Chambre, 2015-2016, DOC 54-1901/001, p. 8).

B.15.3. Der Umstand, dass die durch den Ausländer unterzeichnete Erklärung eines Neuankömmlings zusammen mit seinem Antrag auf Aufenthaltserlaubnis oder -zulassung im Königreich zu übermitteln ist, führt dazu, dass der Betreffende vor der Beantragung dieser Erlaubnis oder Zulassung - die grundsätzlich bei der belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung zu beantragen ist, die für seinen Wohnort oder für seinen Aufenthaltsort im Ausland zuständig ist (Artikel 9 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980) - die Grundwerte und die grundlegenden Normen der belgischen Gesellschaft verstehen muss.

Die angefochtene Bestimmung weist folglich Berührungspunkte auf mit dem Grundgedanken der durch die zuständigen Gliedstaaten geführten Integrationspolitik, der beinhaltet, dass Schulungen organisiert werden müssen, durch die Einwanderer auf strukturierte Weise über die Grundwerte und die grundlegenden Normen der belgischen Gesellschaft informiert werden, damit eine erfolgreiche Integration erreicht werden kann.

B.15.4. In den Vorarbeiten wird mehrfach erwähnt, dass es wichtig ist, dass die betreffenden Ausländer im Hinblick auf eine rasche Integration in die belgische Gesellschaft die Grundwerte und die grundlegenden Normen dieser Gesellschaft sofort zur Kenntnis nehmen können (*Parl. Dok.*, Kammer, 2015-2016, DOC 54-1901/001, SS. 7 und 8; DOC 54-1901/003, SS. 4 und 8).

Die Erklärung eines Neuankömmlings wird dementsprechend als eine erste Inkenntnissetzung in Bezug auf diese Normen und Werte angesehen.

In den Vorarbeiten heißt es ebenfalls, dass es « für sich [spricht], dass die angesprochenen Grundprinzipien bereits in den Menschenrechtskonventionen beziehungsweise -verträgen und im internen Recht verankert sind », weshalb nicht einleuchte, was daran « falsch [ist], von einem Ausländer, der sich in Belgien niederlassen möchte, zu verlangen, dass er dem zustimmt » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2015-2016, DOC 54-1901/003, S. 21).

Gemäß Artikel 1/2 § 1 letzter Absatz des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 stellt der König die Übersetzung der Erklärung eines Neuankömmlings in eine Sprache bereit, die der Ausländer versteht, sodass die Betroffenen die erwähnten Normen und Werte in dieser Sprache zur Kenntnis nehmen können. Aus den Vorarbeiten ergibt sich, dass der Wortlaut der Erklärung eines Neuankömmlings, sobald dieser in einem Zusammenarbeitsabkommen festgelegt worden ist, zusammen mit einer Erläuterung auf die Website des Ausländeramtes hochgeladen wird, dass diese Erklärung « bei den betreffenden Diensten im In- und Ausland verfügbar [sein] wird in den Kontaktsprachen » und dass die betreffenden Ausländer « im weitestmöglichen Umfang über den Inhalt der Erklärung informiert [werden] » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2015-2016, DOC 54-1901/003, S. 22).

B.15.5. Da die Erklärung eines Neuankömmlings als Instrument aufgefasst wird, das erlaubt, dass die betreffenden Ausländer die grundlegenden Normen und die Grundwerte der belgischen Gesellschaft erstmalig zur Kenntnis nehmen können, und da diese Normen und Werte auf den durch die belgische Verfassung und die Menschenrechtskonventionen beziehungsweise -verträge garantierten Grundrechten und -freiheiten und auf anderen in Belgien geltenden Rechtsnormen beruhen, hat der Umstand, dass die betreffenden Ausländer erklären müssen, dass sie diese Normen und Werte verstehen, als solcher nicht zur Folge, dass die Politik, die die zuständigen Gliedstaaten im Bereich der Aufnahme und der Integration von Einwanderern führen möchten, unmöglich gemacht oder besonders erschwert wird. Die Tatsache, dass die betreffenden Ausländer erklären, die erwähnten Normen und Werte in ihren Grundzügen zu verstehen, hindert die zuständigen Gliedstaaten nämlich nicht daran, diesen Begriff über die durch sie organisierten Integrationsmaßnahmen auf eine Weise zu vertiefen, die ihnen erlaubt, die durch sie verfolgte Integration der betreffenden Ausländer in die Gesellschaft umzusetzen.

B.16. Der zweite Teil des ersten Klagegrundes in Bezug auf Artikel 1/2 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 ist nicht begründet.

B.17. Der erste Teil des ersten Klagegrundes bezieht sich auf Artikel 1/2 § 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, wonach der Minister oder sein Beauftragter die Integrationsbereitschaft und die Integrationsbemühungen der betreffenden Ausländer überprüfen und daran gegebenenfalls Folgen in Bezug auf das Aufenthaltsrecht des Betroffenen knüpfen kann. Die klagenden Parteien machen geltend, dass diese Bestimmung den zuständigen Gliedstaaten die Wahrnehmung ihrer Zuständigkeiten bezüglich der Integration von Einwanderern unmöglich mache beziehungsweise besonders erschwere.

B.18. Wie in B.11.3 erwähnt wurde, muss der betreffende Ausländer nach Artikel 1/2 § 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 binnen des ersten Zeitraums seines für begrenzte Dauer zuerkannten Aufenthalts den Beweis liefern, dass er bereit ist, sich in die Gesellschaft zu integrieren. Der Minister oder sein Beauftragter kann gemäß Artikel 1/2 § 3 Absatz 2 desselben Gesetzes binnen der in dem Artikel festgelegten Frist dem Aufenthalt ein Ende setzen, wenn er ebenfalls feststellt, dass der Ausländer keine angemessenen Bemühungen um Integration unternommen hat. Zu diesem Zweck kann der Minister oder sein Beauftragter vom Ausländer alle zweckdienlichen Auskünfte und Nachweise anfordern.

Kraft Artikel 1/2 § 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 beurteilt der Minister oder sein Beauftragter die Bemühungen um Integration, insbesondere unter Berücksichtigung folgender Kriterien: (1) die Teilnahme an einem Eingliederungskurs, der von der für seinen Hauptwohntort zuständigen Behörde bereitgestellt wird; (2) die Ausübung einer Tätigkeit als Lohnempfänger, Beamter oder Selbständiger; (3) die Vorlage eines Diploms, Zeugnisses oder Eintragungsnachweises, das/der von einer organisierten, anerkannten oder subventionierten Lehranstalt ausgestellt wurde; (4) die Absolvierung einer von der zuständigen Behörde anerkannten Berufsausbildung; (5) die Kenntnis der Sprache des Ortes der Eintragung in das Bevölkerungs- oder Fremdenregister; (6) die strafrechtliche Vergangenheit; und (7) die aktive Teilnahme am Vereinsleben.

B.19.1. Den Vorarbeiten lässt sich entnehmen, dass der Minister oder sein Beauftragter die vorerwähnten Kriterien nicht nur bei der Beurteilung der Bemühungen um Integration des betreffenden Ausländers, wie erwähnt in Artikel 1/2 § 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, zu berücksichtigen hat, sondern auch bei der Beurteilung der Integrationsbereitschaft des Ausländers, wie erwähnt in Artikel 1/2 § 3 Absatz 1 (*Parl. Dok.*, Kammer, 2015-2016, DOC 54-1901/001, S. 9).

B.19.2. In den Vorarbeiten heißt es ebenfalls, dass der Gesetzgeber mit der Verwendung des Wortes « ebenfalls » in Artikel 1/2 § 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 zum Ausdruck bringen wollte, dass « die Tatsache, dass die Integration nicht ordnungsgemäß verläuft, für den Entzug des Aufenthaltstitels nie ausreichen [kann] »:

« Je tiens à souligner une nouvelle fois expressément, comme je l'ai fait en commission, que si chacun conçoit l'importance de l'intégration et si nous devons encourager les primo-arrivants à s'y employer dès leur arrivée, il n'en reste pas moins qu'une intégration déficiente ne constituera qu'un seul élément dans un dossier global en vue du retrait du permis de séjour. Tant la loi que l'exposé des motifs indiquent très clairement que l'absence d'efforts d'intégration sera également prise en considération lors de l'examen d'un éventuel retrait du droit de séjour. Dans ce sens, le mot « également » est particulièrement important. La loi est aussi formulée en ce sens : à l'article 3, § 3, alinéa 2 [lire : article 1/2, § 3, alinéa 2], nous avons inséré le mot « aussi ». En résumé, ce qu'il faut, c'est un examen global.

Si une femme est entrée dans le pays par la voie du regroupement familial, mais qu'il s'avère qu'elle ne cohabite plus avec son partenaire ou qu'elle fait appel au CPAS pour compléter des revenus ou moyens d'existence propres insuffisants, cela suffit aujourd'hui pour justifier un éventuel retrait du permis de séjour. Si, de surcroît, l'intéressée fournit trop peu

d'efforts d'intégration, voire n'en fournit pas du tout, cela peut effectivement être un argument supplémentaire en faveur du retrait. En soi, la mauvaise intégration d'une personne ne peut jamais justifier à elle seule le retrait du permis de séjour. De telles méthodes seraient d'ailleurs contraires à l'article 8 de la Convention européenne des droits de l'homme.

Nous avons convenu de ce principe au sein du gouvernement et l'avons aussi expressément mentionné dans l'exposé des motifs. Si je le répète aujourd'hui, comme je l'ai fait en commission, c'est parce que nous devons tous partager la même interprétation, une interprétation qui, encore une fois, figure aussi noir sur blanc dans l'exposé des motifs » (traduction libre) (*Compte rendu intégral*, Chambre, 23 novembre 2016, CRIV 54 PLEN 140, pp. 9-10; dans un sens comparable : *Doc. parl.*, Chambre, 2016-2017, DOC 54-1901/010, p. 14).

Aus dem allgemeinen Konzept der angefochtenen Bestimmung geht hervor, dass die Nichteinhaltung des in Artikel 1/2 § 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 geregelten Integrationserfordernisses als solche ebenso wenig als ausreichend angesehen werden kann, um den Antrag auf erste Verlängerung des Aufenthaltstitels abzulehnen.

B.19.3.1. Die in der angefochtenen Bestimmung aufgeführten Liste mit Integrationskriterien stellt eine « nicht kumulative, nicht abschließende Liste » dar (*Parl. Dok.*, Kammer, 2015-2016, DOC 54-1901/001, S. 9; DOC 54-1901/003, S. 5).

In den Vorarbeiten heißt es:

« Mme [...] comprend la situation comme suit: le primo-arrivant peut prouver, sur la base d'un ou plusieurs des critères légaux (travail, connaissance d'une langue, etc.), qu'il répond à la condition d'intégration. La liste de ces critères n'est toutefois pas exhaustive : il peut, si nécessaire, prouver son intégration de toutes les manières envisageables. L'OE n'utilisera donc pas une liste de critères non connus. Est-ce bien exact?

[...]

Le secrétaire d'Etat confirme [...] le point de vue de Mme [...] concernant les critères » (*Doc. parl.*, Chambre, 2015-2016, DOC 54-1901/003, pp. 25-26).

B.19.3.2. Der nicht abschließende Charakter der vorerwähnten Liste mit Kriterien - der sich auch aus der Verwendung des Wortes « insbesondere » in Artikel 1/2 § 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 ergibt und aus der Tatsache, dass der Minister oder sein Beauftragter nach Artikel 1/2 § 3 Absatz 2 desselben Gesetzes beim Ausländer alle zweckdienlichen Auskünfte und Nachweise anfordern kann - hat zur Folge, dass der betreffende Ausländer seine Integrationsbereitschaft und seine Bemühungen um Integration

nicht nur anhand der im Gesetz aufgezählten Kriterien, sondern auch anhand anderer Elemente nachweisen kann.

B.19.3.3. Der nicht kumulative Charakter der Liste führt dazu, dass vom Ausländer nicht erwartet wird, dass er alle erwähnten Kriterien erfüllt.

B.19.4.1. Eines der Kriterien, das der Minister oder sein Beauftragter insbesondere zu berücksichtigen hat, bezieht sich auf die Teilnahme an einem Eingliederungskurs, der von der für den Hauptwohntort des Ausländers zuständigen Behörde bereitgestellt wird.

Wie die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats in ihrem Gutachten zum Vorentwurf des Gesetzes, auf den die angefochtene Bestimmung zurückgeht, ausgeführt hat, verpflichtet der föderale Gesetzgeber die zuständigen Gliedstaaten mit dem Kriterium weder, dass sie solch einen Kurs bereitstellen, noch bestimmt er dessen Inhalt (Staatsrat, Gutachten Nr. 59.224/VR/4 vom 19. Mai 2016, *Parl. Dok.*, Kammer, 2015-2016, DOC 54-1901/001, S. 32).

B.19.4.2. Sofern die zuständigen Gliedstaaten im Rahmen ihrer Politik in Bezug auf die Integration von Einwanderern solch einen Kurs organisieren, ist die Teilnahme daran vor dem Hintergrund des nicht kumulativen Charakters der in der angefochtenen Bestimmung vorgesehenen Integrationskriterien grundsätzlich als ausreichender Nachweis für das Vorliegen von angemessenen Bemühungen um Integration und für die geforderte Bereitschaft zur Integration anzusehen.

Wenn die Gliedstaaten andere Initiativen innerhalb ihrer Zuständigkeiten in Bezug auf die Aufnahme und die Integration von Einwanderern ergreifen würden, könnten die betreffenden Ausländer ihre Teilnahme an diesen Initiativen angesichts des nicht abschließenden Charakters der vorerwähnten Liste ebenfalls zur Begründung und als Nachweis ihrer Integrationsbereitschaft und ihrer Integrationsbemühungen anführen.

B.20. Aus den vorstehenden Ausführungen geht hervor, dass Artikel 1/2 § 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 die Politik, die die zuständigen Gliedstaaten im Bereich der Aufnahme und der Integration von Einwanderern führen möchten, nicht unmöglich macht oder besonders erschwert.

B.21. Unter dem Vorbehalt der in B.19.1 und B.19.2 erwähnten Auslegung ist der erste Teil des ersten Klagegrundes nicht begründet.

B.22. Mit dem dritten Teil der ersten Klagegrundes, der sich ebenfalls gegen Artikel 1/2 § 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 richtet, machen die klagenden Parteien geltend, dass der föderale Gesetzgeber die bestehenden Dekrete der zuständigen Gliedstaaten betreffend die Integration von Einwanderern nicht beachtet habe, und zwar weder bezüglich des persönlichen und zeitlichen Geltungsbereichs noch bezüglich der Regelungen zu Sanktionen und Kontrolle. Sie vertreten die Auffassung, dass den zuständigen Gliedstaaten die Wahrnehmung ihrer Zuständigkeiten entsprechend unmöglich gemacht beziehungsweise besonders erschwert werde.

B.23. Wie bereits im Rahmen der Prüfung des ersten Teils des ersten Klagegrundes festgestellt worden ist, lässt der föderale Gesetzgeber durch Artikel 1/2 § 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 die Befugnis der betreffenden Gliedstaaten zur autonomen Bestimmung ihrer Politik im Bereich der Aufnahme und der Integration von Einwanderern unberührt. Dieser Artikel macht es diesen Gliedstaaten nicht unmöglich beziehungsweise erschwert es ihnen nicht besonders, den persönlichen und zeitlichen Geltungsbereich ihrer Dekrete festzulegen und gegebenenfalls abzuändern.

Dieser Artikel hindert die erwähnten Gliedstaaten ebenso wenig daran, Bestimmungen vorzusehen, mit denen die Nichteinhaltung der durch sie erlassenen Dekrete sanktioniert wird. Sofern die klagenden Parteien in diesem Rahmen einen Verstoß gegen den Grundsatz *non bis in idem* in Strafsachen geltend machen, reicht die Feststellung aus, dass ein Verwaltungsbeschluss zur Nichtverlängerung oder zum Entzug eines Aufenthaltstitels nicht als strafrechtliche Sanktion qualifiziert werden kann (EGMR, Entscheidung vom 29. August 2002, *Mitina gegen Lettland*; Entscheidung vom 25. März 2004, *Vikulov u. a. gegen Lettland*; Entscheidung vom 13. März 2007, *C.G. u. a. gegen Bulgarien*).

B.24. Unter dem Vorbehalt der in B.19.1 und B.19.2 erwähnten Auslegung ist der dritte Teil des ersten Klagegrundes nicht begründet.

In Bezug auf den zweiten Klagegrund

B.25. Der zweite Klagegrund bezieht sich auf einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und mit dem Grundsatz der Trennung der Gewalten, weil gegen die Entscheidung, durch die der Minister oder sein Beauftragter in Anwendung von Artikel 1/2 § 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 den Aufenthaltstitel eines Ausländers entzieht oder nicht verlängert, keine Klagemöglichkeit bei einem Rechtsprechungsorgan mit voller Rechtsprechungsgewalt offenstehe.

B.26.1. Der Ministerrat macht geltend, dass der Klagegrund unzulässig sei, weil die Artikel 10 und 11 der Verfassung ausschließlich auf Belgier anwendbar seien.

B.26.2. Artikel 191 der Verfassung bestimmt:

« Jeder Ausländer, der sich auf dem Staatsgebiet Belgiens befindet, genießt den Personen und Gütern gewährten Schutz, vorbehaltlich der durch Gesetz festgelegten Ausnahmen ».

B.26.3. Aufgrund dieser Bestimmung stehen den Ausländern, die sich im Staatsgebiet Belgiens befinden, grundsätzlich die in Titel II der Verfassung festgelegten Garantien zu, zu denen unter anderem der durch die Artikel 10 und 11 der Verfassung gewährleistete Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung gehört.

B.26.4. Aus den in Artikel 191 der Verfassung verwendeten Worten « vorbehaltlich der durch Gesetz festgelegten Ausnahmen » ergibt sich, dass eine unterschiedliche Behandlung, die einen Ausländer benachteiligt, nur durch eine gesetzeskräftige Norm eingeführt werden kann. Artikel 191 der Verfassung hat nicht zum Ziel, den Gesetzgeber dazu zu ermächtigen, sich der Beachtung der in der Verfassung verankerten grundlegenden Prinzipien zu entziehen, wenn er eine solche unterschiedliche Behandlung beschließt. Aus dieser Bestimmung geht folglich keineswegs hervor, dass der Gesetzgeber, wenn er eine unterschiedliche Behandlung zum Nachteil von Ausländern beschließt, nicht darüber wachen müsste, dass dieser Unterschied nicht diskriminierend ist, und zwar ungeachtet der Art der einschlägigen Grundsätze.

B.26.5. Die Einrede wird abgewiesen.

B.27.1. Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« Sind die in der vorliegenden Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten verletzt worden, so hat der Verletzte das Recht, eine wirksame Beschwerde bei einer nationalen Instanz einzulegen, selbst wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben ».

B.27.2. Damit ein Klagegrund, der auf einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention beruht, zulässig ist, muss darin angegeben sein, gegen welches andere durch diese Konvention gewährleistete Recht verstoßen zu werden droht. Zwar führen die klagenden Parteien Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention in Verbindung mit Artikel 6 dieser Konvention an, aber dieser Artikel 6 findet im vorliegenden Fall keine Anwendung. Beschlüsse über die Einreise, den Aufenthalt und das Entfernen vom Staatsgebiet gehören nicht zum Anwendungsbereich von Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EuGHMR, 5. Oktober 2000, *Maaouia gegen Frankreich*; EuGHMR, 4. Februar 2005, *Mamatkoulov und Askarov gegen Türkei*).

B.27.3. Sofern der zweite Klagegrund sich auch auf die Artikel 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention stützt, ist er unzulässig.

B.28.1. Wie bereits in B.19.2 erwähnt wurde, sind die durch Artikel 1/2 § 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 dem Minister oder seinem Beauftragten eingeräumten Befugnisse so auszulegen, dass der Minister oder sein Beauftragter den Umstand, dass die Integrationsbereitschaft oder die Integrationsbemühungen des betreffenden Ausländers nicht nachgewiesen ist, nicht als selbständige Grundlage für die Nichtverlängerung oder den Entzug des Aufenthaltstitels des betreffenden Ausländers verwenden kann. Dieser Umstand kann nur bei einer auf einer anderen Gesetzesgrundlage getroffenen Entscheidung zur Nichtverlängerung oder zum Entzug des Aufenthaltstitels mitberücksichtigt werden.

Beim Erlass einer solchen Entscheidung hat der Minister oder sein Beauftragter den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten (*Parl. Dok.*, Kammer, 2015-2016,

DOC 54-1901/003, S. 23) und insbesondere die Art und die Stabilität der Familienbande der betreffenden Person, die Dauer ihres Aufenthalts im Königreich und das Bestehen familiärer, kultureller beziehungsweise sozialer Bande mit ihrem Herkunftsland zu berücksichtigen (Artikel 1/2 § 3 letzter Absatz des Gesetzes vom 15. Dezember 1980).

B.28.2. Nach Artikel 39/2 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 befindet der Rat für Ausländerstreitsachen auf dem Wege von Entscheiden als Annullierungsrichter über die anderen als in Artikel 39/2 § 1 erwähnten Beschwerden wegen Verletzung wesentlicher oder zur Vermeidung der Nichtigkeit, der Befugnisüberschreitung oder des Befugnismissbrauchs vorgeschriebener Formen.

Gegen die Entscheidung des Ministers oder seines Beauftragten, die unter anderem in Anwendung von Artikel 1/2 § 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 getroffen wird, kann demnach eine Nichtigkeitsklage beim Rat für Ausländerstreitsachen eingelegt werden.

B.29. In den Angelegenheiten im Sinne von Artikel 39/2 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 führt der Rat für Ausländerstreitsachen eine richterliche Prüfung durch, sowohl anhand des Gesetzes als auch anhand der allgemeinen Rechtsgrundsätze. Der Rat für Ausländerstreitsachen prüft dabei, ob der seiner Aufsicht unterbreitete behördliche Beschluss die erforderliche faktische Grundlage hat, ob dieser Beschluss von korrekten gerichtlichen Einstufungen ausgeht und ob die Maßnahme nicht offensichtlich unverhältnismäßig gegenüber den festgestellten Fakten ist. Wenn er diesen Beschluss für nichtig erklärt, muss die Behörde sich dem Urteil des Rates für Ausländerstreitsachen beugen - wenn die Behörde einen neuen Beschluss fasst, darf sie die Begründung des Urteils, mit dem der erste Beschluss für nichtig erklärt wurde, nicht ignorieren; wenn sie es bei der Nichtigklärung belässt, wird davon ausgegangen, dass der angefochtene Akt nie bestanden hat (vgl. EuGHMR, 7. November 2000, *Kingsley gegen Vereinigtes Königreich*, § 58).

Außerdem kann der Rat für Ausländerstreitsachen unter den in Artikel 39/82 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 vorgesehenen Umständen die Aussetzung der Ausführung des Beschlusses anordnen, gegebenenfalls in äußerster Dringlichkeit. Der Rat kann ferner unter den in Artikel 39/84 desselben Gesetzes vorgesehenen Umständen vorläufige Maßnahmen anordnen. Die Rechtsuchenden verfügen daher über eine wirksame

Gerichtsbarkeitsgarantie vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht gegen die sie betreffenden Verwaltungsentscheidungen.

B.30. Die angefochtene Bestimmung verletzt die Artikel 10 und 11 der Verfassung an sich oder in Verbindung mit dem Grundsatz der Trennung der Gewalten folglich nicht. Die Prüfung des angeführten Verstoßes gegen diese Verfassungsnormen in Verbindung mit Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union würde zu keinem anderen Ergebnis führen.

B.31. Der zweite Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf die dritten Klagegrund

B.32. Der dritte Klagegrund beruht auf einer Verletzung der Artikel 10, 11 und 22 der Verfassung an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 8 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit den Artikeln 7 und 16 der Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung, mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, mit dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit und dem Grundsatz der Rechtssicherheit.

Die klagenden Parteien bringen vor, dass Artikel 1/2 § 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 die im Klagegrund erwähnten Verfassungs- und internationalen Bestimmungen und Grundsätze verletze, weil aufenthaltsrechtliche Folgen an die Nichteinhaltung der in dieser Bestimmung geregelten Integrationsbedingungen geknüpft würden (erster, zweiter und dritter Teil des Klagegrundes) und weil diese Bestimmung derart viel Raum zur Auslegung lasse, dass es für den Betroffenen unmöglich sei, im Voraus zu wissen, wann sie die durch das Gesetz vorgeschriebenen Integrationsbedingungen erfüllt hätten (vierter Teil des Klagegrundes).

B.33. Wie bereits in B.26.2 bis B.26.4 erwähnt wurde, stehen den Ausländern, die sich im Staatsgebiet Belgiens aufhalten, grundsätzlich die in Titel II der Verfassung festgelegten Garantien zu, zu denen unter anderem der durch die Artikel 10 und 11 der Verfassung

gewährleistete Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung und das durch Artikel 22 der Verfassung gewährleistete Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens gehören.

Die Einrede wird abgewiesen.

B.34.2. Artikel 22 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat ein Recht auf Achtung vor seinem Privat- und Familienleben, außer in den Fällen und unter den Bedingungen, die durch Gesetz festgelegt sind.

Das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel gewährleistet den Schutz dieses Rechtes ».

B.34.2. Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« (1) Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.

(2) Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist ».

B.34.3. Der Verfassungsgeber wollte eine möglichst große Übereinstimmung zwischen Artikel 22 der Verfassung und Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention erreichen (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 997/5, S. 2).

Die Tragweite dieses Artikels 8 entspricht derjenigen der vorgenannten Verfassungsbestimmung, sodass die durch die beiden Bestimmungen gewährleisteten Garantien eine untrennbare Einheit bilden.

B.35. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung haben eine allgemeine Tragweite. Sie untersagen jegliche Diskriminierung, ungeachtet deren Ursprungs; der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung gilt angesichts aller Rechte und aller Freiheiten, einschließlich derjenigen, die sich aus internationalen Verträgen ergeben, welche für Belgien verbindlich sind.

Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet ebenfalls den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, geht allerdings nicht über den durch die Artikel 10 und 11 der Verfassung gebotenen Schutz hinaus.

B.36.1. Artikel 7 der Richtlinie 2003/86/EG bestimmt:

« (1) Bei Einreichung des Antrags auf Familienzusammenführung kann der betreffende Mitgliedstaat vom Antragsteller den Nachweis verlangen, dass der Zusammenführende über Folgendes verfügt:

a) Wohnraum, der für eine vergleichbar große Familie in derselben Region als üblich angesehen wird und der die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden allgemeinen Sicherheits- und Gesundheitsnormen erfüllt;

b) eine Krankenversicherung für ihn selbst und seine Familienangehörigen, die im betreffenden Mitgliedstaat sämtliche Risiken abdeckt, die in der Regel auch für die eigenen Staatsangehörigen abgedeckt sind;

c) feste und regelmäßige Einkünfte, die ohne Inanspruchnahme der Sozialhilfeleistungen des betreffenden Mitgliedstaates für seinen eigenen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen ausreicht. Die Mitgliedstaaten beurteilen diese Einkünfte anhand ihrer Art und Regelmäßigkeit und können die Höhe der Mindestlöhne und -renten sowie die Anzahl der Familienangehörigen berücksichtigen.

(2) Die Mitgliedstaaten können gemäß dem nationalen Recht von Drittstaatsangehörigen verlangen, dass sie Integrationsmaßnahmen nachkommen müssen.

Im Hinblick auf die in Artikel 12 genannten Flüchtlinge und/oder Familienangehörigen von Flüchtlingen können die in Unterabsatz 1 genannten Integrationsmaßnahmen erst Anwendung finden, wenn den betroffenen Personen eine Familienzusammenführung gewährt wurde ».

B.36.2. Artikel 16 der Richtlinie 2003/86/EG bestimmt:

« (1) Die Mitgliedstaaten können einen Antrag auf Einreise und Aufenthalt zum Zwecke der Familienzusammenführung ablehnen oder gegebenenfalls den Aufenthaltstitel eines Familienangehörigen entziehen oder seine Verlängerung verweigern, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:

a) Die in dieser Richtlinie festgelegten Bedingungen sind nicht oder nicht mehr erfüllt.

Verfügt der Zusammenführende bei der Verlängerung des Aufenthaltstitels nicht über Einkünfte, die ausreichen, ohne dass auf Sozialhilfeleistungen des betreffenden Mitgliedstaats zurückgegriffen werden muss, so berücksichtigt der Mitgliedstaat gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c) die Beiträge der Familienangehörigen zum Haushaltseinkommen.

b) Zwischen dem Zusammenführenden und dem (den) Familienangehörige(n) bestehen keine tatsächlichen ehelichen oder familiären Bindungen, oder sie bestehen nicht mehr.

c) Der Zusammenführende oder der nichteheliche Lebenspartner ist nachweislich mit einer anderen Person verheiratet oder führt nachweislich mit einer anderen Person eine auf Dauer angelegte Beziehung.

(2) Die Mitgliedstaaten können einen Antrag auf Einreise und Aufenthalt zum Zwecke der Familienzusammenführung auch ablehnen und den Aufenthaltstitel des Familienangehörigen entziehen oder seine Verlängerung verweigern, wenn feststeht,

a) dass falsche oder irreführende Angaben gemacht wurden, ge- oder verfälschte Dokumente verwendet wurden, auf andere Weise eine Täuschung verübt wurde oder andere ungesetzliche Mittel angewandt wurden;

b) dass die Ehe oder Lebenspartnerschaft nur zu dem Zweck geschlossen bzw. die Adoption nur vorgenommen wurde, um der betreffenden Person die Einreise in einen Mitgliedstaat oder den Aufenthalt in einem Mitgliedstaat zu ermöglichen.

Bei einer Entscheidung in diesen Fällen können die Mitgliedstaaten der Tatsache besondere Bedeutung zumessen, dass die Eheschließung, die Schließung der Lebenspartnerschaft oder die Adoption erfolgt ist, nachdem dem Zusammenführenden ein Aufenthaltstitel erteilt wurde.

(3) Die Mitgliedstaaten können den Aufenthaltstitel eines Familienangehörigen entziehen oder dessen Verlängerung verweigern, wenn der Aufenthalt des Zusammenführenden endet und der Familienangehörige noch nicht über ein eigenes Aufenthaltsrecht gemäß Artikel 15 verfügt.

(4) Die Mitgliedstaaten können bei Vorliegen eines begründeten Verdachts auf Täuschung oder Scheinehe, Scheinpartnerschaft oder Scheinadoption im Sinne von Absatz 2 punktuelle Kontrollen durchführen. Punktuelle Kontrollen können auch bei der Verlängerung des Aufenthaltstitels eines Familienangehörigen durchgeführt werden ».

B.37.1. Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention erkennt nicht das Recht von Ausländern an, sich in einem bestimmten Land aufzuhalten. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat mehrfach geurteilt, dass « die Staaten gemäß einem feststehenden Grundsatz des internationalen Rechts, unbeschadet der sich für sie aus Verträgen ergebenden Verpflichtungen, berechtigt sind, den Zugang von Nichtstaatsangehörigen zu ihrem Staatsgebiet zu regeln » (EuGHMR, 28. Mai 1985, *Abdulaziz, Cabales und Balkandali gegen Vereinigtes Königreich*, § 67; 21. Oktober 1997, *Boujlifa gegen Frankreich*, § 42; 18. Oktober 2006, *Üner gegen Niederlande*, § 54; 31. Oktober 2008, *Darren Omoregie u.a. gegen Vereinigtes Königreich*, § 54). Insbesondere hat dieser Artikel nicht zur Folge, dass ein Staat verpflichtet wäre, die Familienzusammenführung auf seinem Staatsgebiet zu erlauben. Der Europäische Gerichtshof hat in der Tat auch präzisiert, dass « Artikel 8 nicht so ausgelegt werden kann, als ob er für einen Vertragsstaat die allgemeine Verpflichtung umfassen würde,

die Entscheidung von verheirateten Paaren für einen gemeinsamen Wohnsitz zu achten und die Niederlassung ausländischer Ehepaare im Land anzunehmen » (EuGHMR, *Abdulaziz, Cabales und Balkandali*, vorerwähnt, § 68; *Darren Omoregie u.a.*, vorerwähnt, § 57; 29. Juli 2010, *Mengesha Kimfe gegen Schweiz*, § 61; 6. November 2012, *Hode und Abdi gegen Vereinigtes Königreich*, § 43). Der Gerichtshof hat ebenfalls hervorgehoben, dass « die Lage vom Standpunkt des Rechtes der Ausländer aus betrachtet, wenn es sich beispielsweise nicht um den Status als Flüchtling handelt, teilweise eine eigene Entscheidung beinhaltet, da es sich oft um die Entscheidung einer Person handelt, die sich dafür entschieden hat, in einem Land zu leben, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht hat » (EuGHMR, 27. September 2011, *Bah gegen Vereinigtes Königreich*, § 45).

B.37.2. Die Unmöglichkeit, mit seinen Familienangehörigen zusammenzuleben, kann jedoch eine Einmischung in das durch Artikel 22 der Verfassung und durch Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistete Recht auf den Schutz des Familienlebens darstellen. Damit eine solche Einmischung diesen Bestimmungen entspricht, muss sie durch eine ausreichend präzise Gesetzesbestimmung vorgesehen sein, einem zwingenden gesellschaftlichen Bedarf entsprechen und im Verhältnis zum angestrebten gesetzlichen Ziel stehen.

B.37.3. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat ebenfalls erkannt, dass

« 52. [...] das Recht auf Achtung des Familienlebens im Sinne von Artikel 8 EMRK zu den Grundrechten gehört, die nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofes in der Gemeinschaftsrechtsordnung geschützt werden (Urteile [vom 11. Juli 2002,] *Carpenter*, [C-60/00,] Randnr. 41, und [vom 23. September 2003,] *Akrich*, [C-109/01,] Randnrn. 58 und 59). Dieses Recht, mit seinen nahen Verwandten zu leben, bringt für die Mitgliedstaaten Verpflichtungen mit sich, bei denen es sich um negative Verpflichtungen handeln kann, wenn einer von ihnen eine Person nicht ausweisen darf, oder um positive, wenn er verpflichtet ist, eine Person in sein Hoheitsgebiet einreisen und sich dort aufhalten zu lassen.

53. So hat der Gerichtshof entschieden, dass, auch wenn die EMRK es nicht als ein Grundrecht eines Ausländers gewährleistet, in ein bestimmtes Land einzureisen oder sich dort aufzuhalten, es einen Eingriff in das Recht auf Achtung des Familienlebens, wie es in Artikel 8 Absatz 1 dieser Konvention geschützt ist, darstellen kann, wenn einer Person die Einreise in ein Land, in dem ihre nahen Verwandten leben, oder der Aufenthalt dort verweigert wird (Urteile *Carpenter*, Randnr. 42, und *Akrich*, Randnr. 59).

[...]

59. Diese verschiedenen Texte [d.h. Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes und Artikel 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union] unterstreichen die Bedeutung des Familienlebens für das Kind und empfehlen den Staaten die Berücksichtigung des

Kindeswohls, sie begründen aber für die Mitglieder einer Familie kein subjektives Recht auf Aufnahme im Hoheitsgebiet eines Staates und lassen sich nicht dahin auslegen, dass den Staaten bei der Prüfung von Anträgen auf Familienzusammenführung kein Ermessensspielraum verbliebe » (EuGH, 27. Juni 2006, C-540/03, *Parlament gegen Rat*).

B.38.1. Nach Artikel 1 der Richtlinie 2003/86/EG besteht das Ziel dieser Richtlinie darin, die Bedingungen für die Ausübung des Rechts auf Familienzusammenführung durch Drittstaatsangehörige, die sich rechtmäßig im Gebiet der Mitgliedstaaten aufhalten, festzulegen.

B.38.2. Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2003/86/EG sind die Mitgliedstaaten vorbehaltlich der in Kapitel IV sowie in Artikel 16 genannten Bedingungen verpflichtet, den in dieser Bestimmung erwähnten Familienangehörigen die Einreise und den Aufenthalt zu gestatten.

Der durch die klagenden Parteien angeführte Artikel 7 gehört zu Kapitel IV (« Voraussetzungen für die Ausübung des Rechts auf Familienzusammenführung ») dieser Richtlinie.

B.38.3. Bezüglich des Zusammenhangs zwischen der Richtlinie 2003/86/EG und Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention hat der Gerichtshof der Europäischen Union entschieden:

« Art. 41. Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie gibt den Mitgliedstaaten präzise positive Verpflichtungen auf, denen klar definierte subjektive Rechte entsprechen, da er den Mitgliedstaaten in den in der Richtlinie festgelegten Fällen vorschreibt, den Nachzug bestimmter Mitglieder der Familie des Zusammenführenden zu genehmigen, ohne dass sie dabei von ihrem Wertungsspielraum Gebrauch machen könnten (Urteil vom 27. Juni 2006, *Parlament/Rat*, C-540/03, *Slg.* 2006, I-5769, Randnr. 60).

42. Diese Bestimmung steht jedoch unter dem Vorbehalt der Einhaltung der u. a. in Kapitel IV der Richtlinie genannten Bedingungen. Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie ist Teil dieser Bedingungen und gestattet den Mitgliedstaaten, den Nachweis zu verlangen, dass der Zusammenführende über feste und regelmäßige Einkünfte verfügt, die ohne Inanspruchnahme der Sozialhilfeleistungen des betreffenden Mitgliedstaats für seinen eigenen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen ausreichen. Darin heißt es weiter, dass die Mitgliedstaaten diese Einkünfte anhand ihrer Art und Regelmäßigkeit beurteilen und die Höhe der Mindestlöhne und -renten sowie die Anzahl der Familienangehörigen berücksichtigen können.

43. Da die Genehmigung der Familienzusammenführung die Grundregel darstellt, ist die durch Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie verliehene Befugnis eng auszulegen. Ferner darf der den Mitgliedstaaten eröffnete Handlungsspielraum von ihnen nicht in einer Weise genutzt werden, die das Richtlinienziel – die Begünstigung der Familienzusammenführung – und die praktische Wirksamkeit der Richtlinie beeinträchtigen würde.

44. In dieser Hinsicht ergibt sich aus dem zweiten Erwägungsgrund der Richtlinie, dass Maßnahmen zur Familienzusammenführung in Übereinstimmung mit der Verpflichtung zum Schutz der Familie und zur Achtung des Familienlebens getroffen werden sollten, die in zahlreichen Instrumenten des Völkerrechts verankert ist. Die Richtlinie steht nämlich im Einklang mit den Grundrechten und berücksichtigt die Grundsätze, die insbesondere in Art. 8 EMRK und der Charta anerkannt wurden. Daher sind die Bestimmungen der Richtlinie, u. a. Art. 7 Abs. 1 Buchst. c, im Licht der Grundrechte und insbesondere des Rechts auf Achtung des Familienlebens auszulegen, das sowohl in der EMRK als auch in der Charta verankert ist. Hinzu kommt, dass die Europäische Union nach Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 EUV die Rechte, Freiheiten und Grundsätze anerkennt, die in der Charta in der am 12. Dezember 2007 in Straßburg angepassten Fassung (ABl. C 303, S. 1) niedergelegt sind; die Charta und die Verträge sind rechtlich gleichrangig » (EuGH, 4. März 2010, C-578/08, *Chakroun*).

B.38.4. Daraus geht hervor, dass die positiven Verpflichtungen und die damit zusammenhängenden subjektiven Rechte aus Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2003/86/EG die Mitgliedstaaten grundsätzlich nicht daran hindern, die in Kapitel IV (Artikel 6 bis 8) dieser Richtlinie festgelegten Bedingungen und die Ausübung des Rechts auf Familienzusammenführung miteinander zu verknüpfen. Da die Bestimmungen der Richtlinie « im Lichte der Grundrechte » auszulegen sind und insbesondere im Lichte des Rechts auf Achtung des Familienlebens im Sinne von Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, müssen die Befugnisse, die den Mitgliedstaaten unter anderem durch Artikel 7 der Richtlinie eingeräumt werden, gleichwohl eng ausgelegt werden und dürfen die Mitgliedstaaten ihren Handlungsspielraum nicht so nutzen, dass das Ziel der Richtlinie, nämlich die Förderung der Familienzusammenführung, und ihre praktische Wirksamkeit beeinträchtigt werden.

Die Mitgliedstaaten haben « nicht nur ihr nationales Recht [unionsrechtskonform] auszulegen, sondern auch darauf zu achten, dass sie sich nicht auf eine Auslegung einer Vorschrift des abgeleiteten Rechts stützen, die mit den durch die [Unionsrechtsordnung] geschützten Grundrechten [...] kollidiert » (EuGH, 27. Juni 2006, *Parlament/Rat*, C-540/03, Randnr. 105; 23. Dezember 2009, *Detiček*, C-403/09, Randnr. 34).

B.39.1. Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2003/86/EG regelt, dass die Mitgliedstaaten gemäß dem nationalen Recht von Drittstaatsangehörigen verlangen können,

dass sie Integrationsmaßnahmen nachkommen. Nach Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 2 können solche Integrationsmaßnahmen im Hinblick auf Flüchtlinge oder Familienangehörige von Flüchtlingen erst Anwendung finden, wenn den betroffenen Personen eine Familienzusammenführung gewährt wurde.

Daraus geht hervor, dass die Mitgliedstaaten im Rahmen von Familienzusammenführungen, die keine Flüchtlinge und ihre Familienangehörigen betreffen, sowohl vor als auch nach der Gewährung der Familienzusammenführung verlangen dürfen, dass bestimmten Integrationsmaßnahmen nachgekommen wird (EuGH, 9. Juli 2015, C-153/14, *Minister van Buitenlandse Zaken gegen K. und A.*, Rn. 47-49).

B.39.2. Nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie 2003/86/EG können die Mitgliedstaaten einen Antrag auf Einreise und Aufenthalt zum Zwecke der Familienzusammenführung ablehnen oder gegebenenfalls den Aufenthaltstitel eines Familienangehörigen entziehen oder seine Verlängerung verweigern, wenn die in dieser Richtlinie festgelegten Bedingungen nicht oder nicht mehr erfüllt sind.

Unter Berücksichtigung des Titels von Kapitel IV der Richtlinie 2003/86/EG (« Voraussetzungen für die Ausübung des Rechts auf Familienzusammenführung »), zu dem Artikel 7 Absatz 2 gehört, können die Mitgliedstaaten, sofern sie die Ausübung des Rechts auf Familienzusammenführung von bestimmten Integrationsbedingungen abhängig gemacht haben, folglich grundsätzlich aufenthaltsrechtliche Folgen an die Nichteinhaltung dieser Bedingungen knüpfen. In diesem Sinne hat der Gerichtshof der Europäischen Union entschieden, dass die Mitgliedstaaten « durch Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2003/86 nicht daran gehindert [werden], die Erteilung einer Einreiseerlaubnis an Familienangehörige des Zusammenführenden davon abhängig zu machen, dass sie vorher bestimmten Integrationsmaßnahmen nachkommen » (EuGH, 9. Juli 2015, C-153/14, *Minister van Buitenlandse Zaken gegen K. und A.*, Rn. 49).

B.39.3. In seinem vorerwähnten Urteil vom 9. Juli 2015 (C-153/14), das sich auf eine Regelung bezieht, nach der die Einreise ins Staatsgebiet von der Bedingung abhängig gemacht wird, ob eine Prüfung in Bezug auf die Sprache und die Gesellschaft erfolgreich bestanden wird, hat der Gerichtshof der Europäischen Union jedoch auch ausgeführt:

« 50. Da die Genehmigung der Familienzusammenführung die Grundregel darstellt, ist Art. 7 Abs. 2 Unterabs. 1 der Richtlinie 2003/86 jedoch eng auszulegen. Ferner darf der den Mitgliedstaaten zuerkannte Handlungsspielraum von ihnen nicht in einer Weise genutzt werden, die das Ziel dieser Richtlinie, Familienzusammenführungen zu fördern, und ihre praktische Wirksamkeit beeinträchtigen würde (vgl. in diesem Sinne Urteil *Chakroun*, C-578/08, [...], Rn. 43).

51. Insoweit müssen nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der zu den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts gehört, die Mittel, die von der nationalen Regelung zur Umsetzung von Art. 7 Abs. 2 Unterabs. 1 der Richtlinie 2003/86 eingesetzt werden, zur Erreichung der mit dieser Regelung verfolgten Ziele geeignet sein und dürfen nicht über das dazu Erforderliche hinausgehen (vgl. entsprechend Urteil *Kommission/Niederlande*, C-508/10, [...], Rn. 75).

52. Somit können, da Art. 7 Abs. 2 Unterabs. 1 der Richtlinie 2003/86 nur ‘ Integrationsmaßnahmen ’ erfasst, Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten auf der Grundlage dieser Bestimmung verlangen können, nur dann als legitim gelten, wenn sie die Integration der Familienangehörigen des Zusammenführenden erleichtern.

53. In diesem Zusammenhang kann nicht bestritten werden, dass der Erwerb von Kenntnissen sowohl der Sprache als auch der Gesellschaft des Aufnahmemitgliedstaats die Verständigung zwischen den Drittstaatsangehörigen und den Staatsangehörigen des betreffenden Mitgliedstaats deutlich erleichtert und darüber hinaus die Interaktion und die Entwicklung sozialer Beziehungen zwischen ihnen begünstigt. Auch kann nicht bestritten werden, dass der Erwerb von Kenntnissen der Sprache des Aufnahmemitgliedstaats den Zugang der Drittstaatsangehörigen zu Arbeitsmarkt und Berufsausbildung erleichtert (vgl. zur Auslegung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen [*ABl.* 2004, L 16, S. 44], Urteil *P und S*, C-579/13, [...], Rn. 47).

54. Vor diesem Hintergrund kann durch das Erfordernis der erfolgreichen Ablegung einer Basis-Integrationsprüfung gewährleistet werden, dass die betroffenen Drittstaatsangehörigen Kenntnisse erwerben, die für die Schaffung von Bindungen zum Aufnahmemitgliedstaat unstreitig von Nutzen sind.

55. Zudem ist im Hinblick darauf, dass für die in den Ausgangsverfahren in Rede stehende Integrationsprüfung Grundkenntnisse verlangt werden, festzustellen, dass das Erfordernis der erfolgreichen Ablegung einer solchen Prüfung für sich allein grundsätzlich nicht das mit der Richtlinie 2003/86 verfolgte Ziel der Familienzusammenführung beeinträchtigt.

56. Jedenfalls verlangt jedoch das Kriterium der Verhältnismäßigkeit, dass die Anwendungsvoraussetzungen für ein solches Erfordernis nicht über das hinausgehen dürfen, was zur Erreichung des genannten Ziels erforderlich ist. Dies wäre u. a. der Fall, wenn durch die Anwendung des genannten Erfordernisses der Nachzug von Familienangehörigen des Zusammenführenden automatisch ausgeschlossen wäre, und zwar auch dann, wenn diese Familienangehörigen zwar die Integrationsprüfung nicht bestanden, aber ihre Bereitschaft zur erfolgreichen Ablegung der Prüfung und ihre dafür unternommenen Anstrengungen nachgewiesen hätten.

57. Mit den in Art. 7 Abs. 2 Unterabs. 1 der Richtlinie 2003/86 genannten Integrationsmaßnahmen darf nämlich nicht der Zweck verfolgt werden, die Personen zu ermitteln, die das Recht auf Familienzusammenführung ausüben können, sondern sie haben dem Zweck zu dienen, die Integration dieser Personen in den Mitgliedstaaten zu erleichtern.

58. Außerdem sind die besonderen individuellen Umstände, wie Alter, Bildungsniveau, finanzielle Lage oder Gesundheitszustand der Familienangehörigen des Zusammenführenden zu berücksichtigen, um die Familienangehörigen von dem Erfordernis der erfolgreichen Ablegung einer Basis-Integrationsprüfung zu befreien, falls sie aufgrund dieser Umstände nicht in der Lage sind, diese Prüfung abzulegen oder zu bestehen.

59. Andernfalls könnte dieses Erfordernis bei Vorliegen solcher Umstände ein kaum überwindbares Hindernis für die effektive Wahrnehmung des durch die Richtlinie 2003/86 anerkannten Rechts auf Familienzusammenführung darstellen.

60. Diese Auslegung wird durch Art. 17 der Richtlinie 2003/86 gestützt, der eine individualisierte Prüfung der Anträge auf Zusammenführung verlangt » (EuGH, 9. Juli 2015, C-153/14, *Minister van BUITENLANDSE ZAKEN gegen K. und A.*).

B.39.4. Daraus geht hervor, dass die durch die Mitgliedstaaten bestimmten Integrationsbedingungen nicht zum Ziel haben dürfen, die Personen auszuwählen, die ihr Recht auf Familienzusammenführung ausüben beziehungsweise nicht ausüben können, und dass diese die Integration der Familienangehörigen in den Mitgliedstaaten vereinfachen müssen. Die Mitgliedstaaten müssen außerdem die individuellen Umstände berücksichtigen, auf deren Grundlage es möglich sein muss, Personen von den auferlegten Bedingungen zu befreien.

B.40.1. Die in Artikel 1/2 § 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 geregelten Integrationsbedingungen beinhalten erstens, dass der Ausländer seine Integrationsbereitschaft anlässlich der ersten Verlängerung seiner für begrenzte Dauer zuerkannten Aufenthalts nachzuweisen hat (Absatz 1), und zweitens, dass vom Ausländer binnen vier Jahren nach Ablauf einer einjährigen Frist nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für begrenzte oder unbegrenzte Dauer oder nach Ablauf einer einjährigen Frist nach Aufenthaltzulassung der Nachweis verlangt werden kann, dass er angemessene Bemühungen um Integration unternommen hat (Absatz 2). Wie bereits in B.19.3.2 erwähnt wurde, kann der betreffende Ausländer seine Bereitschaft und seine Bemühungen in Bezug auf die Integration nicht nur anhand der in der angefochtenen Bestimmung vorgesehenen Kriterien nachweisen, sondern auch anhand anderer Elemente.

B.40.2. Im Gegensatz zu der Integrationsbedingung, über die der Gerichtshof der Europäischen Union in seinem vorerwähnten Urteil vom 9. Juni 2015 befunden hat, wird dem betreffenden Ausländer durch die in der angefochtenen Bestimmung vorgeschriebenen Voraussetzung, dass er seine « Integrationsbereitschaft » beziehungsweise seine « angemessenen Bemühungen um Integration » nachweist, keine Ergebnisverpflichtung, sondern eine Mittelverpflichtung auferlegt. Dementsprechend sind die in der angefochtenen Bestimmung erwähnten Bedingungen grundsätzlich als weniger einschneidend anzusehen als die im Rahmen des vorerwähnten Urteils vom 9. Juli 2015 relevante Integrationsbedingung, die der Gerichtshof der Europäischen Union mit Ausnahme einiger ihrer Modalitäten für mit der Richtlinie 2003/86/EG vereinbar erachtet hat.

B.40.3. Der bloße Umstand, dass ein Ausländer die vorerwähnten Integrationsbedingungen nicht erfüllt, kann, wie bereits in B.19.2 erwähnt wurde, vom Minister oder seinem Beauftragten nicht zum Anlass genommen werden, einen Antrag auf erste Verlängerung eines Aufenthaltstitels abzulehnen oder einen Aufenthaltstitel zu entziehen.

Dieser Umstand kann lediglich im Zusammenhang mit einer auf einer anderen Gesetzesgrundlage getroffenen Entscheidung zur Nichtverlängerung oder zum Entzug des Aufenthaltstitels mitberücksichtigt werden, und zwar im Rahmen des beim Erlass einer solchen Entscheidung zu beachtenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

B.40.4. Da die Nichterfüllung der in der angefochtenen Bestimmung vorgesehenen Integrationsbedingungen als solche mit keinen aufenthaltsrechtlichen Folgen verbunden ist, kann diese Bestimmung nicht als eine Bestimmung angesehen werden, die zum Ziel hat, die Personen auszuwählen, die ihr Recht auf Familienzusammenführung ausüben beziehungsweise nicht ausüben können. Diese Bestimmung ist folglich grundsätzlich als ein Mittel zur Förderung der « Integration und Beteiligung von Neuankömmlingen und anderen Einwanderern in allen gesellschaftlichen Bereichen » anzusehen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2015-2016, DOC 54-1901/001, S. 4).

B.40.5. Nach Artikel 1/2 § 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 sind die Minderjährigen, die volljährigen Personen, die aufgrund einer richterlichen Entscheidung entmündigt werden, und die Schwerkranken von den in Artikel 1/2 § 3 auferlegten

Verpflichtungen befreit, sodass sie ihre Integrationsbereitschaft und ihre Bemühungen um Integration nicht nachweisen müssen.

B.40.6. Wie bereits in B.28.1 erwähnt wurde, hat der Minister oder sein Beauftragter bei der Beurteilung der Integrationsbereitschaft und der Bemühungen um Integration den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten, was dazu führt, dass die besonderen individuellen Umstände der betreffenden Ausländer zu berücksichtigen sind, wie das Alter, das Bildungsniveau, die finanzielle Lage und der Gesundheitszustand.

Dies ergibt sich auch aus den Worten « angemessene Bemühungen » in Artikel 1/2 § 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980.

Den Vorarbeiten lässt sich darüber hinaus entnehmen, dass bei der Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes auch Umstände zu berücksichtigen sind, die sich nicht auf die Person des betreffenden Ausländers beziehen, und insbesondere der Umstand, ob Sprach- und Integrationskurse vorhanden sind oder nicht:

« Aux fins du contrôle des conditions auxquelles doit satisfaire l'intégration, il importe en outre de vérifier si les circonstances permettent effectivement une intégration. Si un primo-arrivant soutient qu'il n'a pas pu immédiatement commencer des cours de langue parce que l'offre était insuffisante, il faudra également en tenir compte » (traduction libre) (*Compte rendu intégral*, Chambre, 23 novembre 2016, CRIV 54 PLEN 140, p. 10).

« Vous me direz : qu'en est-il si l'offre de cours d'intégration civique est insuffisante, voire inexistante ? Je l'ai dit en commission et je tiens à le répéter ici. Si un primo-arrivant qui doit démontrer ses efforts d'intégration après un an peut prouver, par exemple, que l'offre de cours de langue était insuffisante [...], il en sera tenu compte. Cet élément sera pris en considération. L'on ne saurait reprocher à un étranger qui voulait s'inscrire à un cours de langue de ne pas l'avoir suivi en raison d'un manque de places. [...] Il est évident que l'on ne saurait reprocher à un étranger d'être dans l'impossibilité de suivre un cours auquel il veut s'inscrire, à cause d'une défaillance de l'autorité » (traduction libre) (*ibid.*, p. 35).

B.40.7. Im Hinblick auf das verfolgte Ziel der Integration und Beteiligung kann das durch die angefochtene Bestimmung vorgeschriebene Kriterium in Bezug auf die Kenntnis der Sprache des Ortes der Eintragung ins Bevölkerungs- oder Fremdenregister im Gegensatz zum Vortrag der klagenden Parteien grundsätzlich nicht als sachfremd oder unverhältnismäßig angesehen werden. Obwohl es stimmt, dass es in Belgien drei Amtssprachen gibt, durfte der Gesetzgeber den Standpunkt vertreten, dass die Kenntnis der

Sprache - oder einer der Sprachen - des Ortes der Eintragung ins Bevölkerungs- oder Fremdenregister der Integration eines Ausländers in die Gesellschaft mehr dient als die Kenntnis einer anderen Landessprache. Das vorerwähnte Kriterium bildet im Übrigen nur ein Element, auf dessen Grundlage die Integrationsbereitschaft und die Bemühungen um Integration nachgewiesen werden können, sodass andere Elemente einbezogen werden dürfen, um die Integrationsbereitschaft und -bemühungen nachzuweisen, wenn der betreffende Ausländer dieses Kriterium noch nicht erfüllt. Der Umstand, dass Artikel 12*bis* des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit für den Erwerb der belgischen Staatsangehörigkeit über eine Staatsangehörigkeitserklärung die Kenntnis einer der drei Landessprachen erfordert, kann angesichts des mit der angefochtenen Bestimmung verfolgten Ziels der Integration und Beteiligung und unter Berücksichtigung des nicht abschließenden und nicht kumulativen Charakters der in der angefochtenen Bestimmung erwähnten Kriterien zu keinem anderen Ergebnis führen.

B.40.8. Das ebenso durch die klagenden Parteien beanstandete Kriterium in Bezug auf « die gerichtliche Vergangenheit » weist gleichwohl einen derart weiten Beurteilungsspielraum auf, dass es dem Minister oder seinem Beauftragten die Möglichkeit bietet, aus der Tatsache, dass der betreffende Ausländer eine Straftat begangen hat, ungeachtet ihrer Schwere oder Art, abzuleiten, dass beim Betreffenden die geforderte Integrationsbereitschaft sowie die geforderten Integrationsbemühungen fehlen. Dieses Kriterium ist als solches im Hinblick auf den verfolgten Zweck der Integration und Beteiligung nicht verhältnismäßig.

B.41. Die in Artikel 1/2 § 3 Absatz 3 sechster Strich des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erwähnten Worte « die gerichtliche Vergangenheit » sind für nichtig zu erklären.

Im Übrigen sind der erste, zweite und dritte Teil des dritten Klagegrundes unter dem Vorbehalt der in B.19.1, B.19.2 und B.40.6 erwähnten Auslegung nicht begründet.

B.42. Im vierten Teil des dritten Klagegrundes machen die klagenden Parteien geltend, dass Artikel 1/2 § 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit im Sinne von Artikel 22 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung und Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht

erfülle. Sie sind nämlich der Auffassung, dass die angefochtene Bestimmung unzureichend klar sei in Bezug auf

- ihren persönlichen Anwendungsbereich, und zwar dadurch, dass der Gesetzgeber die Richtlinien 2016/801/EU und 2014/66/EU nicht berücksichtigt habe, nach denen den Familienangehörigen von Forschern und Entsandten keine Integrationsbedingungen auferlegt werden könnten,

- den Zeitraum, innerhalb dessen die angemessenen Bemühungen um Integration kontrolliert werden könnten, und

- das Maß an Integration, das von einem Ausländer erwartet werde.

B.43.1. Artikel 26 Absatz 3 der Richtlinie 2016/801/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit, der sich auf die Familienangehörigen der von dieser Richtlinie erfassten Personen bezieht, bestimmt:

« Abweichend von Artikel 4 Absatz 1 letzter Unterabsatz und Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 2003/86/EG dürfen die darin vorgesehenen Integrationskriterien und -maßnahmen erst angewandt werden, nachdem den betreffenden Personen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde ».

Artikel 19 Absatz 3 der Richtlinie 2014/66/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers, der sich auf die Familienangehörigen der von dieser Richtlinie erfassten Personen bezieht, bestimmt:

« Abweichend von Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 3 und Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 2003/86/EG können die darin genannten Integrationsmaßnahmen durch die Mitgliedstaaten erst angewandt werden, nachdem den betroffenen Personen die Familienzusammenführung gewährt wurde.

B.43.2. Aus den Bestimmungen geht hervor, dass die Mitgliedstaaten den Familienangehörigen der von diesen Richtlinien erfassten Personen Integrationsbedingungen erst auferlegen können, nachdem die Familienzusammenführung gewährt wurde.

Angesichts der Tatsache, dass nach Artikel 1/2 § 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 von den betreffenden Ausländern erst nach Gewährung der Familienzusammenführung verlangt werden kann, dass sie ihre Integrationsbereitschaft und -bemühungen nachweisen, führt diese Bestimmung nicht zu der von den klagenden Parteien angeführten Unklarheit.

B.44.1. Aus Artikel 1/2 § 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 ergibt sich, dass der Zeitraum, innerhalb dessen die angemessenen Integrationsbemühungen eines Ausländers kontrolliert werden können, vier Jahre nach Ablauf einer einjährigen Frist nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für begrenzte oder unbegrenzte Dauer oder nach Ablauf einer einjährigen Frist nach Aufenthaltsgenehmigung beträgt.

Gemäß dem nicht angefochtenen Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2016 findet Artikel 1/2 § 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 Anwendung auf alle Anträge, die ab dem Datum des Inkrafttretens des Gesetzes, das heißt dem 18. Februar 2017, eingereicht werden.

B.44.2. Daraus ergibt sich, dass die Überprüfung der Integrationsbemühungen des Ausländers erst nach Ablauf eines Jahres nach Erteilung eines Aufenthaltstitels, der nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 18. Dezember 2016 beantragt worden ist, beginnen kann, und zwar ungeachtet der Art dieses Titels und der Frage, ob der Betreffende bereits vor dem Inkrafttreten des angefochtenen Gesetzes im Besitz eines Aufenthaltstitels war. Daraus geht ferner hervor, dass diese Überprüfung in Bezug auf eine bestimmte Person nur während eines Zeitraums von vier Jahren ab diesem Beginnzeitpunkt möglich ist, und zwar ungeachtet der Art des Aufenthaltstitels, der gegebenenfalls dieser Person während dieses Zeitraums beziehungsweise nach diesem Zeitraum erteilt wird.

Artikel 1/2 § 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 in Verbindung mit Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2016 ist demnach hinreichend klar bezüglich des Zeitraums, innerhalb dessen die angemessenen Bemühungen um Integration überprüft werden können.

B.45.1. Wie in B.40.1 erwähnt wurde, beinhalten die in Artikel 1/2 § 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 vorgesehenen Integrationsbedingungen, dass der Ausländer seine « Integrationsbereitschaft » anlässlich der ersten Verlängerung seines für begrenzte Dauer zuerkannten Aufenthalts nachzuweisen hat und dass während der vorerwähnten Frist von vier Jahren von ihm verlangt werden kann, nachzuweisen, dass er « angemessene Bemühungen um Integration » unternommen hat. Der betreffende Ausländer kann seine Integrationsbereitschaft und -bemühungen nicht nur anhand der in der angefochtenen Bestimmung beschriebenen Kriterien nachweisen, sondern ebenfalls anhand anderer Elemente. Bei den durch die angefochtene Bestimmung auferlegten Verpflichtungen handelt es sich mithin nicht um eine Ergebnisverpflichtung, sondern eine Mittelverpflichtung. Aus der Tatsache, dass er Ausländer anlässlich der ersten Verlängerung seines Aufenthaltstitels seine « Integrationsbereitschaft » und danach seine « angemessenen Bemühungen um Integration » nachweisen muss, lässt sich ableiten, dass bei der Überprüfung der Einhaltung der vorerwähnten Bedingungen zu berücksichtigen ist, dass die Integration stufenweise verläuft (*Vollständiger Bericht*, Kammer, 23. November 2016, CRIV 54 PLEN 140, S. 10).

B.45.2. Indem dem Ausländer keine Ergebnisverpflichtung, sondern eine Mittelverpflichtung auferlegt wird, räumt die angefochtene Bestimmung dem Minister oder seinem Beauftragten einen Beurteilungsspielraum bei der Überprüfung der Einhaltung der vorerwähnten Bedingungen ein.

Da es einer Mittelverpflichtung eigen ist, dass sie nicht so genau eingegrenzt werden kann wie eine Ergebnisverpflichtung, ist im Rahmen der Beurteilung der Beachtung des Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit vorliegend zu berücksichtigen, ob Garantien zur Vermeidung von Missbräuchen bei der Wahrnehmung des dem Minister oder seinem Beauftragten eingeräumten Beurteilungsspielraums vorhanden sind oder nicht.

B.45.3. Der Umstand, dass der Gesetzgeber dem Minister oder seinem Beauftragten einen Beurteilungsspielraum gewährt, führt nicht dazu, dass ihm erlaubt wird, diese Befugnis willkürlich oder unter Verstoß gegen die im Klagegrund angeführten verfassungsrechtlichen und internationalen Bestimmungen auszuüben.

Bei der Beurteilung der Integrationsbereitschaft und -bemühungen hat der Minister oder sein Beauftragter, wie in B.40.6 erwähnt wurde, den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten, was unter anderem zur Folge hat, dass die besonderen individuellen Umstände des betreffenden Ausländers zu berücksichtigen sind. Im Rahmen dieser Beurteilung muss der Minister oder sein Beauftragter darüber hinaus die in Artikel 1/2 § 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 vorgesehenen Kriterien berücksichtigen, die hinreichend bestimmt und vorhersehbar sind. Wie sich aus den in B.19.3.1 angeführten Vorarbeiten ergibt, kann der betreffende Ausländer seine Integrationsbereitschaft und -bemühungen auch anhand anderer Kriterien nachweisen als derjenigen, die in der angefochtenen Bestimmung aufgezählt sind, wobei der Minister oder sein Beauftragter eine negative Beurteilung der Integrationsbereitschaft und -bemühungen des Ausländers ausschließlich auf die im Gesetz bestimmten Kriterien stützen kann.

B.45.4. Wie bereits im Rahmen der Prüfung des zweiten Klagegrundes ausgeführt wurde, unterliegt der Beurteilungsspielraum des Ministers oder seines Beauftragten jedenfalls der Prüfung durch die zuständigen Rechtsprechungsorgane.

B.45.5. Wie bereits in B.19.2 erwähnt wurde, kann der Minister oder sein Beauftragter die Nichterfüllung der vorerwähnten Integrationsbedingungen als solche nicht zur Grundlage nehmen, um einen Antrag auf Verlängerung eines Aufenthaltstitels abzulehnen oder einen Aufenthaltstitel zu entziehen. Die Nichterfüllung kann nur im Zusammenhang mit einer auf einer anderen Gesetzesgrundlage zu treffenden Entscheidung zur Nichtverlängerung oder zum Entzug des Aufenthaltstitels mitberücksichtigt werden, und zwar im Rahmen des beim Erlass einer solchen Entscheidung zu beachtenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Wie in den Vorarbeiten erwähnt wurde, kann die Nichterfüllung der Integrationsbedingungen « daher nie als solche den bestimmenden Umstand darstellen, sondern kann höchstens einen erschwerenden Faktor im Rahmen der Entscheidung zur Nichtverlängerung des Aufenthaltstitels bilden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-1901/010, S. 14).

B.45.6. Wie der Gerichtshof schon in seiner Entscheidung Nr. 121/2013 vom 26. September 2013 geurteilt hat, geht aus den Artikeln 42^{ter} § 3 und 42^{quater} § 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 in Verbindung mit Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG hervor, dass die Überprüfung der Einhaltung der in diesen Artikeln festgelegten Aufenthaltsbedingungen nicht systematisch erfolgen darf.

Aus dem Umstand, dass die Nichterfüllung der in der angefochtenen Bestimmung vorgesehenen Integrationsbedingungen ausschließlich im Rahmen einer auf einer anderen Gesetzesgrundlage zu treffenden Entscheidung zur Nichtverlängerung oder zum Entzug des Aufenthaltstitels mitberücksichtigt werden kann, ergibt sich, dass die Überprüfung dieser Bedingungen lediglich in spezifischen Fällen erfolgen kann, in denen begründete Zweifel in Bezug auf die Frage bestehen, ob der betreffende Ausländer die durch andere gesetzliche Bestimmungen vorgeschriebenen Aufenthaltsbedingungen noch erfüllt (vgl. auch *Parl. Dok.*, Kammer, 2015-2016, DOC 54-1901/003, S. 22).

B.45.7. Angesichts der Art der den betreffenden Ausländern auferlegten Verpflichtungen und unter Berücksichtigung der vorerwähnten Garantien sind die in Artikel 1/2 § 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 festgelegten Integrationsbedingungen hinreichend genau umschrieben.

B.46. Unter dem Vorbehalt der in B.19.1 und B.40.6 erwähnten Auslegung ist der vierte Teil des dritten Klagegrundes nicht begründet.

In Bezug auf den vierten Klagegrund

B.47. Der vierte Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11, 19 und 22 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit den Artikeln 8, 9 und 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit den Artikeln 18 und 19 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.

Die klagenden Parteien tragen vor, dass Artikel 1/2 § 1 Absätze 1 und § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 nicht mit der Meinungsäußerungsfreiheit, der Religionsfreiheit und dem Recht auf Achtung des Privatlebens, wie durch die im Klagegrund angeführten Bestimmungen gewährleistet, vereinbar sei, weil er den Ausländer, der sein Recht auf Familienzusammenführung ausüben möchte, verpflichte, eine Erklärung zu unterzeichnen, durch die er zum Ausdruck bringe, dass er die Grundwerte und die grundlegenden Normen der Gesellschaft verstehe und entsprechend handeln werde. Auch der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung sei verletzt, weil der Ausländer, der sein Recht auf freie

Meinungsäußerung auf solche Weise in Anspruch nehmen möchte, dass er die Erklärung nicht unterzeichne, im Gegensatz zum Ausländer, der die Erklärung eines Neuankömmlings ohne Weiteres akzeptiert, sein Recht auf Familienzusammenführung nicht ausüben könne.

B.48.1. Laut dem Ministerrat sind die Artikel 10, 11, 19 und 22 der Verfassung ausschließlich auf Belgier anwendbar.

B.48.2. Wie in B.26.2 bis B.26.4 erwähnt wurde, geht aus Artikel 191 der Verfassung hervor, dass den Ausländern, die sich im Staatsgebiet Belgiens befinden, grundsätzlich die in Titel II der Verfassung festgelegten Garantien zustehen. Außerdem muss der Gesetzgeber, wenn er wie im vorliegenden Fall die Bedingungen für die Einreise ins Staatsgebiet festlegt, die in Titel II der Verfassung festgelegten Garantien beachten.

Die Einrede wird abgewiesen.

B.49.1. Artikel 19 der Verfassung bestimmt:

«Die Freiheit der Kulte, diejenige ihrer öffentlichen Ausübung sowie die Freiheit, zu allem seine Ansichten kundzutun, werden gewährleistet, unbeschadet der Ahndung der bei der Ausübung dieser Freiheiten begangenen Delikte ».

B.49.2. Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« (1) Jedermann hat Anspruch auf Gedankens-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit des einzelnen zum Wechsel der Religion oder der Weltanschauung sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat, durch Gottesdienst, Unterricht, durch die Ausübung und Beachtung religiöser Gebräuche auszuüben.

(2) Die Religions- und Bekenntnisfreiheit darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind ».

Artikel 10 derselben Konvention bestimmt:

« (1) Jeder hat Anspruch auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ohne Eingriffe öffentlicher Behörden und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen ein. Dieser

Artikel schließt nicht aus, dass die Staaten Rundfunk-, Lichtspiel- oder Fernsehunternehmen einem Genehmigungsverfahren unterwerfen.

(2) Da die Ausübung dieser Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafordrohungen unterworfen werden, wie sie vom Gesetz vorgeschrieben und in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer, um die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten, unentbehrlich sind ».

B.49.3. Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte bestimmt:

« (1) Jedermann hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Beachtung religiöser Bräuche, Ausübung und Unterricht zu bekunden.

(2) Niemand darf einem Zwang ausgesetzt werden, der seine Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung seiner Wahl zu haben oder anzunehmen, beeinträchtigen würde.

(3) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.

(4) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds oder Pflegers zu achten, die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen ».

Artikel 19 desselben Paktes bestimmt:

« (1) Jedermann hat das Recht auf unbehinderte Meinungsfreiheit.

(2) Jedermann hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere Mittel eigener Wahl sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.

(3) Die Ausübung der in Absatz 2 vorgesehenen Rechte ist mit besonderen Pflichten und einer besonderen Verantwortung verbunden. Sie kann daher bestimmten, gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die erforderlich sind

- a) für die Achtung der Rechte oder des Rufs anderer;
- b) für den Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (*ordre public*), der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit ».

B.50. Insofern durch sie das Recht auf die Freiheit der Meinungsäußerung und das Recht, seine Religion allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekunden, anerkannt werden, haben die Artikel 9 und 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention und die Artikel 18 und 19 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte eine analoge Tragweite wie Artikel 19 der Verfassung, mit dem die Freiheit, zu allem seine Ansichten kundzutun, und die Religionsfreiheit anerkannt werden.

Daher bilden die durch diese Bestimmungen gebotenen Garantien auch insofern ein untrennbares Ganzes.

B.51. Die Meinungsäußerungs- und Religionsfreiheit beinhalten nicht nur das Recht, zu allem seine Meinung kundzutun, sondern auch das Recht, seine Überzeugungen nicht kundzutun. Dieser letztgenannte Aspekt der Meinungsäußerungs- und Religionsfreiheit ist ebenfalls Bestandteil des Rechts auf Achtung des Privatlebens im Sinne von Artikel 22 der Verfassung und Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

B.52.1. Der Vorentwurf zum Gesetz, auf den die angefochtene Bestimmung zurückgeht, sah ursprünglich vor, dass der Ausländer durch die Unterzeichnung der Erklärung eines Neuankömmlings « zum Ausdruck bringt, dass er die Grundwerte und die grundlegenden Normen der Gesellschaft versteht und akzeptiert und sich gleichfalls bereit erklärt, sich in die Gesellschaft zu integrieren » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2015-2016, DOC 54-1901/001, S. 11).

In ihrem Gutachten zu diesem Vorentwurf hat die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats insoweit angemerkt:

« Dès lors que la disposition en projet vise à obliger les candidats au séjour de plus de trois mois, dans le cadre d'un ' consentement éclairé ', à indiquer, non simplement qu'ils ' comprennent ' les valeurs fondamentales de la société et, le cas échéant, qu'ils s'engagent à respecter les normes fondamentales de la société, mais qu'ils ' acceptent ' ces valeurs et normes fondamentales, la disposition semble devoir être comprise en ce sens qu'elle les oblige à dévoiler leurs convictions [...]. Dans cette mesure, elle méconnaît les articles 9 et 10 de la CEDH et 18 et 19 du PIDCP.

Il y a dès lors lieu d'omettre, dans l'article 1er/2, § 1er, en projet, les mots ' et accepter '. Le cas échéant, la disposition sera revue afin de clarifier la formulation utilisée de manière à éviter tout problème d'incompatibilité au regard des droits consacrés par les articles 9 et 10 de la CEDH et 18 et 19 du PIDCP » (CE, avis n° 59.224/VR/4 du 19 mai 2016, *Doc. parl.*, Chambre, 2015-2016, DOC 54 1901/001, p. 35).

B.52.2. Um der Anmerkung des Staatsrats Rechnung zu tragen, hat der Gesetzgeber die Worte « und akzeptiert » daraufhin gestrichen. Nach Artikel 1/2 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 bringt der betreffende Ausländer durch die Unterzeichnung der Erklärung eines Neuankömmlings « zum Ausdruck [...], dass er die Grundwerte und die grundlegenden Normen der Gesellschaft versteht und entsprechend handeln wird ».

B.53. Sofern die in Artikel 1/2 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erwähnten Grundwerte und grundlegenden Normen der Gesellschaft auf den Grundrechten und Grundfreiheiten der belgischen Verfassung und der Menschenrechtskonventionen beziehungsweise -abkommen und auf anderen in Belgien geltenden Rechtsnormen beruhen und sofern diese grundlegenden Normen und Grundwerte diese richtig wiedergeben, verletzt dieser Artikel 1/2 § 1 Absatz 1 die Meinungsäußerungsfreiheit, die Religionsfreiheit und das Recht auf Achtung des Privatlebens nicht, indem er vom betreffenden Ausländer verlangt, dass er erklärt, die erwähnten Normen und Werte der Gesellschaft zu verstehen und entsprechend zu handeln.

B.54. Da die angefochtene Bestimmung die vorerwähnten Rechte und Freiheiten nicht verletzt, führt diese Bestimmung nicht zu der durch die klagenden Parteien angeführten unterschiedlichen Behandlung.

B.55. Vorbehaltlich der Auslegung in B.53 ist der vierte Klagegrund unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

- erklärt die in Artikel 1/2 § 3 Absatz 3 sechster Gedankenstrich des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, eingefügt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2016 zur Einfügung einer allgemeinen Aufenthaltsbedingung in das Gesetz vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, enthaltene Wortfolge « die gerichtliche Vergangenheit » für nichtig;

- weist die Klage vorbehaltlich der in B.19.1, B.19.2, B.40.6 und B.53 erwähnten Auslegungen im Übrigen zurück.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 4. Oktober 2018.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschant

A. Alen